



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER KÖRPERSCHAFT UND DER STIFTUNG

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- [1] Promotionsordnung der Fakultät Bildungswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
- [2] Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg
- [3] Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg
- [4] Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg



1. Promotionsordnung der Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Bildung hat am 08. Juli 2015 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 26. August 2015 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, die den nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs maßgeblich beeinflussen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Bildung verleiht im Wege der ordentlichen Promotion mit abschließender Disputation den Doktorgrad Dr. phil.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das teilstrukturierte Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben.
- (5) Die Fakultät kann den in Abs. 2 genannten Grad gem. § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus
 - einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (monographische Dissertation) oder aus qualifizierten Fachartikeln und Rahmenpapier (kumulative Dissertation) sowie
 - ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

§ 3 Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität

Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist jeweils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und -professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt – bei Bedarf im Umlaufverfahren – für jedes einzelne Promotionsverfahren im Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Der Gutachterausschuss setzt sich aus drei Gutachterinnen oder Gutachtern sowie ggf. einem Mitglied der Promotionskommission zusammen. Die Promotionskommission bestimmt den Vorsitz des Gutachterausschusses. Mindestens eine Gutachterin bzw. mindestens ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät der Leuphana Universität Lüneburg sein, die den Doktorgrad verleiht. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtung kommen. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sollte nach dem zweiten Jahr feststehen. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Alle Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein.

- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professorinnen, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person

- a. entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
- b. oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsdrittmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem



wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Abweichend von Abs. 3 können Leiterinnen oder Leiter einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Gutachterausschuss gem. Abs. 2 sein:
 - a. Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor gem. § 30 Abs. 2 NHG und
 - b. die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter hat ihre bzw. seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens erhalten.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
 - a. einen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten oder zweiten Staatsexamen führt abgeschlossen hat und
 - b. die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist

Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 7 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt einen Studienabschluss i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a) mit gehobenem Prädikat (mindestens „gut“ d. h. besser als 2,6), bzw. im Falle des ersten oder zweiten juristischen Staatsexamens mit „befriedigend“ voraus. In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission von der Mindestnote begründet abweichen und stattdessen

äquivalente Nachweise der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen festsetzen

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann laufend erfolgen und ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
 1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. ein aussagekräftiges Exposé (max. 5 Seiten) des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis)
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werden.“

Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge müssen vollständig und formgerecht eingehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gem. Abs. 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden.
- (6) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Zulassung ist in der Regel auf vier Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag verlängern. Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Betreuungsperson beizufügen. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.



- (8) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Studierenden service übertragen.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.

§ 5 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium immatrikuliert.
- (2) Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität Lüneburg müssen im teilstrukturierten Promotionsstudium 25 CPs nach ECTS durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen erwerben:
- 5 CP Wissenschaftspraxis/-ethik
 - 5 CP Wissenschaftstheorie
 - 5 CP Forschungsmethoden
 - 10 CP durch die Teilnahme an mind. zwei fachbezogenen Forschungskolloquien

Veranstaltungen in den Modulen Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden werden in Form von Seminaren (S) angeboten. Veranstaltungen im Modul Fachbezogenes Forschungskolloquium werden in Form von Kolloquium (Koll) angeboten. Näheres zu den Modulen des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen (ohne Benotung) muss spätestens bei Einreichung der Dissertation gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe h) nachgewiesen werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die parallel zum Masterstudium auch zur Promotion nach § 7 zugelassen sind, erhalten bei Bedarf benotete Leistungsnachweise. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt dabei analog der Bewertung von Prüfungsleistungen gem. der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School.

- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert. Die Lehrangebote des teilstrukturierten Promotionsstudiums werden in der Regel auf Englisch oder Deutsch durchgeführt.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – das jeweilige Promotionskolleg. An anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Graduate School der Leuphana Universität mindestens vergleichbar sind.

§ 6 Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden fachlich ausgerichtete Promotionskollegs mit jeweils i. d. R. mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Den Kollegs gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultäts- und universitätsübergreifend eingerichtet werden.

§ 7 Parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion

- (1) Masterstudierende aus den Masterprogrammen der Leuphana Graduate School können parallel zum Masterstudium auch zur Promotion an der Leuphana Universität gem. § 4 zugelassen werden, unter der Bedingung, dass bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens nach § 9 die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 Abs. 1 und 2 (Nachweis eines fachlich einschlägigen abgeschlossenen Masterstudiengangs mit gehobenem Prädikat) nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, erlöscht die Zulassung zur Promotion rückwirkend. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Ein Anspruch auf parallele Zulassung besteht nicht.
- (2) Die parallele Zulassung setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber eine besondere Eignung für das parallele Absolvieren des Masterstudiums und der Promotion nachweisen durch
- a. die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Leuphana Graduate School und Immatrikulation mindestens im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs,
 - b. einen „sehr guten“ Bachelorabschluss (oder ein Äquivalent),
 - c. eine Stellungnahme der im Rahmen der Promotion in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur Eignetheit der Bewerberin bzw. des Bewerber für die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion sowie
 - d. die Nachweise nach § 4 Abs. 4 Nr. 2-5.



Der Nachweis eines „sehr guten“ Bachelorabschlusses (oder des Äquivalents) ist erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den zehn Prozent Besten eines Jahrgangs gehört oder eine Abschlussnote von mindestens 1,5 nachweisen.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
 - a. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 2 Buchstabe a) bis d)
 - b. Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 5.

Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig, frist- und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (5) Über die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission. Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Promotionskollegs nehmen an dieser Entscheidung mit beratender Stimme teil. Die Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der parallelen Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion können an den Studierendenservice übertragen werden.

§ 8 Anfertigung der Dissertation und Betreuungsvereinbarung

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die monographische Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die kumulative Dissertation kann Fachartikel oder Manuskripte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache umfassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen abweichen.
- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier erbracht werden (kumulative Dissertation). Die

Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine monographische Dissertation anzulegen sind. Unabhängig vom gewählten Fachgebiet oder Doktorgrad gelten folgende einheitliche Qualitätsanforderungen, die in von den Promotionskommissionen verabschiedeten Richtlinien für die Bedarfe der jeweiligen Fächer und Doktorgrade spezifiziert werden können:

- a. Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf drei nicht unterschreiten.
 - b. Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autorenschaft mit anderen Autorinnen oder Autoren geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bestätigt sein.
 - c. Mindestens eine bzw. einer der gem. § 3 Abs. 2 bestellten drei Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht zugleich Ko-Autorin oder Ko-Autor der für die Promotion maßgeblichen Fachartikeln bzw. Manuskripte sein.
 - d. Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Gutachterausschusses. Die Promotionskommissionen können bzgl. des verlangten Publikationsstatus und der Wertigkeit der Zeitschriften eigene Richtlinien festlegen.
 - e. Wichtiger Bestandteil des Begutachtungsprozesses einer kumulativen Dissertation ist das Rahmenpapier und die Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte in die Forschungsfrage.
- (5) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht sein.
 - (6) Zur Qualitätssicherung der Promotion wird nach erfolgter Zulassung zur Promotion bis spätestens zum Ende des ersten Semesters zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 3,
 - b. die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - c. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - d. die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4,
 - e. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - f. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,



- g. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
- h. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gem. § 5 Abs. 3,
- i. den Nachweis über die erfolgreichen Präsentationen des Dissertationsvorhabens gem. § 6 Abs. 4,
- j. ggf. weitere Nachweise, die sich aus einer durch die entsprechende Promotionskommission beschlossene Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben.

Die Nachweise nach den Buchstaben h) und i) gelten nicht für Promovierende, die vor dem 01. Oktober 2009 zur Promotion an der Leuphana Universität zur Promotion zugelassen wurden.

- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 4 eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“ Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind die Prüfenden berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem Plagiatserkennungsanbieter, der von der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 6 NDSG beauftragt wird, zur Plagiatkontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.
- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10 Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 2 hat die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Benennung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:
 - ausgezeichnet (summa cum laude; 0 bis 0,5),
 - sehr gut (magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
 - gut (cum laude; 1,6 bis 2,5),
 - befriedigend (rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter, die oder der ein zusätzliches Gutachten erstellt. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem Masterstudiengang an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Sondergutachten gem. Abs. 2 und das zusätzliche Gutachten nach Satz 1 bei der Notenbildung berücksichtigt werden.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gem. § 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation der gem. § 12 Abs. 1 und 3 zu berücksichtigenden Gutachten voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten. Ablehnende Gutachten gehen in die Notenbildung nicht mit ein. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14 Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. In der



Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden. Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Durchführung der Disputation kann bei Bedarf im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen. Die Durchführung der Disputation kann unter den folgenden Voraussetzungen im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen:

- a. Mitglieder des Gutachterausschusses, die Doktorandin bzw. der Doktorand sowie die Promotionskommission erklären schriftlich ihr Einverständnis.
 - b. Die Durchführung der Disputation als Video/Online-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
 - c. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses, die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sowie die Doktorandin bzw. der Doktorand müssen persönlich anwesend sein.
 - d. Die persönliche Anwesenheit muss für ein Mitglied des Gutachterausschusses unzumutbar oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich sein.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Die Disputation findet an der Leuphana Universität Lüneburg statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gem. § 11 Abs. 2. Weichen die Notenvorschläge für die Disputation voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15 Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation dreifaches, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Doktorandin oder den Doktorand schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 5 (für Monographien) bzw. Anlage 6 (für kumulative Dissertationen) ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Medien- und Informationszentrum (Bibliothek) der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 1. bei einer monographischen Dissertation
 - a. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - b. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerks: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - c. sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Hochschulschriftenvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist (nachgewiesen durch einen Verlagsvertrag) oder
 - d. drei vollständige Originalfassungen, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger.



2. bei einer kumulativen Dissertation

- a. Eine Bestätigung des Gutachterausschusses gem. Muster in Anlage 7, dass die kumulative Dissertation den Anforderungen gem. § 8 Abs. 4 sowie ggf. denen der durch die jeweilige Promotionskommission verabschiedeten Richtlinien entspricht und
- b. 20 vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind oder
- c. drei vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format, in der ggf. ersatzweise für bereits veröffentlichte Teile der Dissertation eine elektronische Referenz (DOI) enthalten ist.

In den Fällen Nr. 1 Buchstabe d) und Nr. 2 Buchstabe b) erklärt die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin bzw. des Autoren bleiben unberührt.

- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gem. Abs. 3.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache gem. Muster in Anlage 8 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18 Täuschung

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann die Promotionskommission nach Anhörung des oder der Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er von der Promotionskommission nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.

- (3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - a. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, die oder der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.



§ 21 Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - a. mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - b. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - c. der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) ergänzt werden. Rahmenregelungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 2 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, kann die beteiligte ausländische Universität/Fakultät eine Zusammenfassung in ihrer jeweiligen Landessprache verlangen, sofern diese nicht Englisch ist. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 3 Abs. 2 und 3 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus

beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Mitglied im Gutachterausschuss von der ausländischen Universität zu bestellen. Für die Durchführung der Disputation im Rahmen einer Video/Online-Konferenz gelten die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 7. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.

- (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt die Dekanin bzw. der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung des ausländischen Gutachterausschusses sind ggf. weitere Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Buchstabe a) muss zwingend Regelungen zur Notegebung enthalten.
- (8) Die Promotionsurkunde gem. Muster in Anlage 9 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Die Promotionsurkunde ist zweisprachig auszufertigen, wenn die Kooperationspartner verschiedene Amtssprachen haben. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde, können ihre Promotion noch bis zum 30. September 2018 nach den Bedingungen der jeweiligen alten Promotionsordnung beenden, sofern sie ihre Promotion nicht nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung abschließen wollen und dies bei der Promotionskommission entsprechend beantragen.
- (2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Alle bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät Bildung treten zum 01. Oktober 2018 außer Kraft.

**Anlagen**

Anlage Nr.	Name der Anlage	Paragraph	Regelung
1	Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums	§ 5 Abs. 3	Teilstrukturiertes Promotionsstudium
2	Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens	§ 9 Abs. 1	Eröffnung des Promotionsverfahrens
3	Muster Titelblatt Dissertation bei Abgabe der Dissertation	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (a)	Eröffnung des Promotionsverfahrens
4	Muster Erklärungen und Versicherung	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und Buchstabe (f) sowie § 9 Abs. 3	Eröffnung des Promotionsverfahrens
5	Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
6	Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
7	Muster Bestätigung Gutachterausschuss	§ 16 Abs. 3	Veröffentlichung der Dissertation
8	Muster Promotionsurkunde	§ 17 Abs. 2	Vollzug der Promotion
9	Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren	§ 21 Abs. 8	Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

**Anlage 1**

Zu § 5 Abs. 3 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS	CP	Kommentar
Wissenschaftspraxis/ -ethik	<ul style="list-style-type: none">- anwendungsorientierte Einführung in die Erstellung von Dissertationen von der Themensuche bis zum Dokortitel (wissenschaftliches Arbeiten, eigenständiges Generieren neuen Wissens, dessen Ausformulierung, Präsentation und Publikation)- Argumentation- wissenschaftliche Karriere/Strategien der Karriereplanung/Scientific Community- Was ist Wissen/Wahrheit- Umgang mit geistigem Eigentum, Plagiarismus, Art der Quellenexegese, Zitation als ethisches Dilemma- Grundlagen der (wissenschaftlichen) Ethik/Freiheit und Verantwortung von Wissenschaft	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Wissenschaftstheorie	<ul style="list-style-type: none">- Wissenschaftsverständnisse: (unterschiedliche) epistemologische Grundlagen und Methodologien- Verhältnis von Theorie und Empirie- Verhältnis von Theorie und Praxis- Konzepte zur Qualität wissenschaftlicher Aussagen- Wissenschaftsgeschichte- Wissenschaftsforschung	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Forschungsmethoden	<p>i. d. R. Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Historisch-hermeneutische Methoden- Qualitativ-interpretative Methoden (Diskursanalyse, Ethnografie, Experteninterviews)- Quantitativ-empirische Methoden (Experiment, Vergleichende Methoden, Statistische Methoden)- Methoden post-normaler Wissenschaft (transdisziplinäre Fallstudie, foresight, Szenariotechnik, etc.).	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS



Fortsetzung Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Fachbezogenes Forschungskolloquium	<ul style="list-style-type: none">- Kritische Diskussion aktueller Forschungsprozesse mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuungspersonen des gleichen Fachgebiets- Präsentation des Dissertationsvorhabens bzgl. Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang des Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuungspersonen des Promotionskollegs	2 Kolloquien mit jeweils 2 SWS	10	Präsenzzeit/Selbstlernen: i. d. R. 28 SWS/122 SWS
---------------------------------------	--	--------------------------------	----	--

Es wird empfohlen, die Module Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden des teilstrukturierten Studiums im Verlauf des ersten Jahres der Promotion zu absolvieren.

**Anlage 2**

Zu § 9 Abs. 1 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Frau/Herr* Titel Vorname Name
Dekanin/Dekan* der Fakultät Bildung
c/o Dekanat der Fakultät Bildung
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Frau Dekanin/Sehr geehrter Herr Dekan*,

hiermit beantrage ich die Eröffnung meines Promotionsverfahrens. Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form
- die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger
- meinen Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4
- die Erklärung, ob und mit welchem Erfolg ich mich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet habe
- die Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die ich veröffentlicht habe
- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium
- den Nachweis über die erfolgreiche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- ggf. Nachweise, die sich aus der Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 3**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (a) Eröffnung des Verfahrens

Muster Titelblatt bei Abgabe der Dissertation**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Der Fakultät Bildung
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -

vorgelegte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 4**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und (f) sowie § 9 Abs. 3 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Erklärungen und Versicherung

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Email]

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung unterzogen oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe./Hiermit erkläre ich, dass ich mich bereits im Jahr [Jahr] einer Doktorprüfung zum [Angabe Doktorgrad] mit der Dissertation [Titel Dissertation] unterzogen habe.* Diese Prüfung habe ich mit der Note [Angabe Note] erfolgreich bestanden./Diese Prüfung habe ich nicht erfolgreich bestanden.*

Ich versichere, dass die Dissertation mit dem Titel [Angabe Titel] noch keiner Fachvertreterin bzw. Fachvertreter vorgelegen hat, ich die Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und, dass diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation [Angabe Titel] selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 5**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Bildung
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Erschienen unter dem Titel:

Druckjahr:

im Verlage: [Name Verlag]

ggf. Angabe von Band, Heft, Seite:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 6**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Bildung
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Die einzelnen Beiträge des kumulativen Dissertationsvorhabens sind oder werden ggf. inkl. des Rahmenpapiers wie folgt veröffentlicht:
[Referenzen der Beiträge]

Veröffentlichungsjahr:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 7**

Zu § 16 Abs. 3 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Bestätigung des Gutachterausschusses

Universitätsbibliothek der Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Hiermit bestätigt der Gutachterausschuss, dass die von Frau/Herrn* [Vorname Nachname] eingereichte kumulative Dissertation mit dem Titel [Titel der Dissertation] den Vorgaben des § 8 Abs. 4 der Promotionsordnung vom 01. Oktober 2015 (Gazette 38/15 vom 23. September 2015) sowie den Richtlinien zur kumulativen Promotion der Promotionskommission [Doktorgrad] der Fakultät Bildung entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender* des Gutachterausschusses

* Zutreffendes aufführen



Anlage 8

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

Muster Promotionsurkunde

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Bildung
der Leuphana Universität Lüneburg

verleiht

mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]

den Grad einer/eines
Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Lüneburg, [DATUM]

[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident

[Unterschrift]
Dekanin/Dekan

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 9**

Zu § 21 Abs. 8 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Bildung der Leuphana Universität Lüneburg und
die [Name der ausländischen Universität]

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam den Grad

Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -[angestrebter ausländischer Doktorgrad]
der Leuphana Universität Lüneburg / der [Name ausländische Universität]an Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], [Geburtsland]

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Leuphana Universität Lüneburg, [Datum]
[Siegel der Universität][Name ausländischer Universität], [Datum]
[Siegel der ausländischen Universität][Unterschrift]
Präsidentin/Präsident[Unterschrift]
Dekanin/Dekan[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident der
ausländischen Universität[Unterschrift]
Dekanin/Dekan der
ausländischen Universität

Logo der ausländischen Universität

* Zutreffendes aufführen



2.

Promotionsordnung der Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Kulturwissenschaften hat am 08. Juli 2015 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 26. August 2015 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, die den nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs maßgeblich beeinflussen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Kulturwissenschaften verleiht im Wege der ordentlichen Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. phil., Dr. rer. pol.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das teilstrukturierte Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gem. § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus
 - einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (monographische Dissertation) oder aus qualifizierten Fachartikeln und Rahmenpapier (kumulative Dissertation) sowie
 - ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

§ 3 Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität

Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist jeweils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und -professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt – bei Bedarf im Umlaufverfahren – für jedes einzelne Promotionsverfahren im Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Der Gutachterausschuss setzt sich aus drei Gutachterinnen oder Gutachtern sowie ggf. einem Mitglied der Promotionskommission zusammen. Die Promotionskommission bestimmt den Vorsitz des Gutachterausschusses. Mindestens eine Gutachterin bzw. mindestens ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät der Leuphana Universität Lüneburg sein, die den Doktorgrad verleiht. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtung kommen. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sollte nach dem zweiten Jahr feststehen. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Alle Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professorinnen, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person
 - a. entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - b. oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem



wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Abweichend von Abs. 3 können Leiterinnen oder Leiter einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Gutachterausschuss gem. Abs. 2 sein:
 - a. Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor gem. § 30 Abs. 2 NHG und
 - b. die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter hat ihre bzw. seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens erhalten.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
 - a. einen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten oder zweiten Staatsexamen führt abgeschlossen hat und
 - b. die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 7 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt einen Studienabschluss i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a) mit gehobenem Prädikat (mindestens „gut“ d. h. besser als 2,6), bzw. im Falle des ersten oder zweiten juristischen Staatsexamens mit „befriedigend“ voraus. In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission von der Mindestnote begründet abweichen und stattdessen

äquivalente Nachweise der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen festsetzen.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann laufend erfolgen und ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
 1. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 2. ein aussagekräftiges Exposé (max. 5 Seiten) des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 3. eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)
 4. eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis)
 5. eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“

Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge müssen vollständig und formgerecht eingehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (5) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gem. Abs. 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden.
- (6) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Zulassung ist in der Regel auf vier Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag verlängern. Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Betreuungsperson beizufügen. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.



- (8) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Studierenden service übertragen.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.

§ 5 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium immatrikuliert.
- (2) Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität Lüneburg müssen im teilstrukturierten Promotionsstudium 25 CPs nach ECTS durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen erwerben:
- 5 CP Wissenschaftspraxis/-ethik
 - 5 CP Wissenschaftstheorie
 - 5 CP Forschungsmethoden
 - 10 CP durch die Teilnahme an mind. zwei Fachbezogenen Forschungskolloquien

Veranstaltungen in den Modulen Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden werden in Form von Seminaren (S) angeboten. Veranstaltungen im Modul Fachbezogenes Forschungskolloquium werden in Form von Kolloquium (Koll) angeboten. Näheres zu den Modulen des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen (ohne Benotung) muss spätestens bei Einreichung der Dissertation gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe h) nachgewiesen werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die parallel zum Masterstudium auch zur Promotion nach § 7 zugelassen sind, erhalten bei Bedarf benotete Leistungsnachweise. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt dabei analog der Bewertung von Prüfungsleistungen gem. der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School.

- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert. Die Lehrangebote des teilstrukturierten Promotionsstudiums werden in der Regel auf Englisch oder Deutsch durchgeführt.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – das jeweilige Promotionskolleg. An anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Graduate School der Leuphana Universität mindestens vergleichbar sind.

§ 6 Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden fachlich ausgerichtete Promotionskollegs mit jeweils i. d. R. mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Den Kollegs gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmemberschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultäts- und universitätsübergreifend eingerichtet werden.

- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.
- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu. Über Kolleg-Wechsel entscheiden die Betreuungspersonen in Absprache mit den Promotionskommissionen.
- (4) In der Regel sind die Doktorandinnen und Doktoranden im zweiten und dritten Jahr der Promotion verpflichtet, Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang ihres Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern ihres Promotionskollegs im Rahmen des Forschungskolloquiums zu präsentieren. Fällt die Beurteilung des Promotionsvorhabens durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer positiv aus, wird dies den Promovierenden schriftlich bescheinigt und das Vorhaben kann ohne Auflagen fortgeführt werden. Befinden die Betreuerinnen und Betreuer die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer Wiederholungspräsentation nach Ablauf von maximal einem weiteren Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7 Parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion

- (1) Masterstudierende aus den Masterprogrammen der Leuphana Graduate School können parallel zum Masterstudium auch zur Promotion an der Leuphana Universität gem. § 4 zugelassen werden, unter der Bedingung, dass bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens nach § 9 die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 Abs. 1 und 2 (Nachweis eines fachlich einschlägigen abgeschlossenen Masterstudiengangs mit gehobenem Prädikat) nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, erlöscht die Zulassung zur Promotion rückwirkend. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Ein Anspruch auf parallele Zulassung besteht nicht.
- (2) Die parallele Zulassung setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber eine besondere Eignung für das parallele Absolvieren des Masterstudiums und der Promotion nachweisen durch
- a. die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Leuphana Graduate School und Immatrikulation mindestens im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs,
 - b. einen „sehr guten“ Bachelorabschluss (oder ein Äquivalent),
 - c. eine Stellungnahme der im Rahmen der Promotion in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur Eignetheit der Bewerberin bzw. des Bewerber für die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion sowie
 - d. die Nachweise nach § 4 Abs. 4 Nr. 2-5.



Der Nachweis eines „sehr guten“ Bachelorabschlusses (oder des Äquivalents) ist erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den zehn Prozent Besten eines Jahrgangs gehört oder eine Abschlussnote von mindestens 1,5 nachweisen.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
 - a. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 2 Buchstabe a) bis d)
 - b. Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 5.

Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig, frist- und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (5) Über die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission. Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Promotionskollegs nehmen an dieser Entscheidung mit beratender Stimme teil. Die Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der parallelen Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion können an den Studierendenservice übertragen werden.

§ 8 Anfertigung der Dissertation und Betreuungsvereinbarung

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die monographische Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die kumulative Dissertation kann Fachartikel oder Manuskripte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache umfassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen abweichen.
- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier erbracht werden (kumulative Dissertation). Die

Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine monographische Dissertation anzulegen sind. Unabhängig vom gewählten Fachgebiet oder Doktorgrad gelten folgende einheitliche Qualitätsanforderungen, die in von den Promotionskommissionen verabschiedeten Richtlinien für die Bedarfe der jeweiligen Fächer und Doktorgrade spezifiziert werden können:

- a. Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf drei nicht unterschreiten.
 - b. Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autorenschaft mit anderen Autorinnen oder Autoren geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bestätigt sein.
 - c. Mindestens eine bzw. einer der gem. § 3 Abs. 2 bestellten drei Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht zugleich Ko-Autorin oder Ko-Autor der für die Promotion maßgeblichen Fachartikeln bzw. Manuskripte sein.
 - d. Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Gutachterausschusses. Die Promotionskommissionen können bzgl. des verlangten Publikationsstatus und der Wertigkeit der Zeitschriften eigene Richtlinien festlegen.
 - e. Wichtiger Bestandteil des Begutachtungsprozesses einer kumulativen Dissertation ist das Rahmenpapier und die Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte in die Forschungsfrage.
- (5) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht sein.
 - (6) Zur Qualitätssicherung der Promotion wird nach erfolgter Zulassung zur Promotion bis spätestens zum Ende des ersten Semesters zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 3,
 - b. die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - c. ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - d. die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4,
 - e. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - f. eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,



- g. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
- h. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gem. § 5 Abs. 3,
- i. den Nachweis über die erfolgreichen Präsentationen des Dissertationsvorhabens gem. § 6 Abs. 4,
- j. ggf. weitere Nachweise, die sich aus einer durch die entsprechende Promotionskommission beschlossene Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben.

Die Nachweise nach den Buchstaben h) und i) gelten nicht für Promovierende, die vor dem 01. Oktober 2009 zur Promotion an der Leuphana Universität zur Promotion zugelassen wurden.

- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 4 eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“ Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind die Prüfenden berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig einem Plagiatserkennungsanbieter, der von der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 6 NDSG beauftragt wird, zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.
- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10 Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 2 hat die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Benennung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:
 - ausgezeichnet (summa cum laude; 0 bis 0,5),
 - sehr gut (magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
 - gut (cum laude; 1,6 bis 2,5),
 - befriedigend (rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter, die oder der ein zusätzliches Gutachten erstellt. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem Masterstudiengang an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Sondergutachten gem. Abs. 2 und das zusätzliche Gutachten nach Satz 1 bei der Notenbildung berücksichtigt werden.
- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gem. § 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation der gem. § 12 Abs. 1 und 3 zu berücksichtigenden Gutachten voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten. Ablehnende Gutachten gehen in die Notenbildung nicht mit ein. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14 Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. In der



Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden. Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Durchführung der Disputation kann bei Bedarf im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen. Die Durchführung der Disputation kann unter den folgenden Voraussetzungen im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen:

- a. Mitglieder des Gutachterausschusses, die Doktorandin bzw. der Doktorand sowie die Promotionskommission erklären schriftlich ihr Einverständnis.
 - b. Die Durchführung der Disputation als Video/Online-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigned vermerkt werden.
 - c. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses, die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sowie die Doktorandin bzw. der Doktorand müssen persönlich anwesend sein.
 - d. Die persönliche Anwesenheit muss für ein Mitglied des Gutachterausschusses unzumutbar oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich sein.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Die Disputation findet an der Leuphana Universität Lüneburg statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gem. § 11 Abs. 2. Weichen die Notenvorschläge für die Disputation voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15 Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation dreifaches, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Doktorandin oder den Doktorand schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 5 (für Monographien) bzw. Anlage 6 (für kumulative Dissertationen) ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Medien- und Informationszentrum (Bibliothek) der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 1. bei einer monographischen Dissertation
 - a. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - b. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerks: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - c. sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Hochschulschriftenvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist (nachgewiesen durch einen Verlagsvertrag) oder
 - d. drei vollständige Originalfassungen, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger.



2. bei einer kumulativen Dissertation

- a. Eine Bestätigung des Gutachterausschusses gem. Muster in Anlage 7, dass die kumulative Dissertation den Anforderungen § 8 Abs. 4 sowie ggf. denen der durch die jeweilige Promotionskommission verabschiedeten Richtlinien entspricht und
- b. 20 vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind oder
- c. drei vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format, in der ggf. ersatzweise für bereits veröffentlichte Teile der Dissertation eine elektronische Referenz (DOI) enthalten ist.

In den Fällen Nr. 1 Buchstabe d) und Nr. 2 Buchstabe b) erklärt die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin bzw. des Autoren bleiben unberührt.

- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.
- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gem. Abs. 3.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache gem. Muster in Anlage 8 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18 Täuschung

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann die Promotionskommission nach Anhörung des oder der Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er von der Promotionskommission nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.

- (3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - a. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, die oder der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.



§ 21 Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/ Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
 - a. mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - b. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - c. der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) ergänzt werden. Rahmenregelungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 2 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, kann die beteiligte ausländische Universität/Fakultät eine Zusammenfassung in ihrer jeweiligen Landessprache verlangen, sofern diese nicht Englisch ist. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 3 Abs. 2 und 3 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus

beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Mitglied im Gutachterausschuss von der ausländischen Universität zu bestellen. Für die Durchführung der Disputation im Rahmen einer Video/Online-Konferenz gelten die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 7. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.

- (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt die Dekanin bzw. der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung des ausländischen Gutachterausschusses sind ggf. weitere Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Buchstabe a) muss zwingend Regelungen zur Notegebung enthalten.
- (8) Die Promotionsurkunde gem. Muster in Anlage 9 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Die Promotionsurkunde ist zweisprachig auszufertigen, wenn die Kooperationspartner verschiedene Amtssprachen haben. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde, können ihre Promotion noch bis zum 30. September 2018 nach den Bedingungen der jeweiligen alten Promotionsordnung beenden, sofern sie ihre Promotion nicht nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung abschließen wollen und dies bei der Promotionskommission entsprechend beantragen.
- (2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Alle bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät Kulturwissenschaften treten zum 01. Oktober 2018 außer Kraft.

**Anlagen**

Anlage Nr.	Name der Anlage	Paragraph	Regelung
1	Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums	§ 5 Abs. 3	Teilstrukturiertes Promotionsstudium
2	Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens	§ 9 Abs. 1	Eröffnung des Promotionsverfahrens
3	Muster Titelblatt Dissertation bei Abgabe der Dissertation	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (a)	Eröffnung des Promotionsverfahrens
4	Muster Erklärungen und Versicherung	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und Buchstabe (f) sowie § 9 Abs. 3	Eröffnung des Promotionsverfahrens
5	Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
6	Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
7	Muster Bestätigung Gutachterausschuss	§ 16 Abs. 3	Veröffentlichung der Dissertation
8	Muster Promotionsurkunde	§ 17 Abs. 2	Vollzug der Promotion
9	Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren	§ 21 Abs. 8	Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

**Anlage 1**

Zu § 5 Abs. 3 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	CP	Kommentar
Wissenschaftspraxis/ -ethik	<ul style="list-style-type: none">- anwendungsorientierte Einführung in die Erstellung von Dissertationen von der Themensuche bis zum Dokortitel (wissenschaftliches Arbeiten, eigenständiges Generieren neuen Wissens, dessen Ausformulierung, Präsentation und Publikation)- Argumentation- wissenschaftliche Karriere/Strategien der Karriereplanung/Scientific Community- Was ist Wissen/Wahrheit- Umgang mit geistigem Eigentum, Plagiarismus, Art der Quellenexegese, Zitation als ethisches Dilemma- Grundlagen der (wissenschaftlichen) Ethik/Freiheit und Verantwortung von Wissenschaft	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Wissenschaftstheorie	<ul style="list-style-type: none">- Wissenschaftsverständnisse: (unterschiedliche) epistemologische Grundlagen und Methodologien- Verhältnis von Theorie und Empirie- Verhältnis von Theorie und Praxis- Konzepte zur Qualität wissenschaftlicher Aussagen- Wissenschaftsgeschichte- Wissenschaftsforschung	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Forschungsmethoden	<p>i. d. R. Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Historisch-hermeneutische Methoden- Qualitativ-interpretative Methoden (Diskursanalyse, Ethnografie, Experteninterviews)- Quantitativ-empirische Methoden (Experiment, Vergleichende Methoden, Statistische Methoden)- Methoden post-normaler Wissenschaft (transdisziplinäre Fallstudie, foresight, Szenariotechnik, etc.).	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS



Fortsetzung Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Fachbezogenes Forschungskolloquium	<ul style="list-style-type: none">- Kritische Diskussion aktueller Forschungsprozesse mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuungspersonen des gleichen Fachgebiets- Präsentation des Dissertationsvorhabens bzgl. Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang des Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuungspersonen des Promotionskollegs	2 Kolloquien mit jeweils 2 SWS	10	Präsenzzeit/Selbstlernen: i. d. R. 28 SWS/122 SWS
---------------------------------------	--	--------------------------------	----	--

Es wird empfohlen, die Module Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden des teilstrukturierten Studiums im Verlauf des ersten Jahres der Promotion zu absolvieren.

**Anlage 2**

Zu § 9 Abs. 1 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Frau/Herr* Titel Vorname Name
Dekanin/Dekan* der Fakultät Kulturwissenschaften
c/o Dekanat der Fakultät Kulturwissenschaften
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Frau Dekanin/Sehr geehrter Herr Dekan*,

hiermit beantrage ich die Eröffnung meines Promotionsverfahrens. Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form
- die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger
- meinen Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4
- die Erklärung, ob und mit welchem Erfolg ich mich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet habe
- die Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die ich veröffentlicht habe
- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium
- den Nachweis über die erfolgreiche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- ggf. Nachweise, die sich aus der Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 3**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (a) Eröffnung des Verfahrens

Muster Titelblatt bei Abgabe der Dissertation**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Der Fakultät Kulturwissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -

vorgelegte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 4**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und (f) sowie § 9 Abs. 3 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Erklärungen und Versicherung

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Email]

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung unterzogen oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe./Hiermit erkläre ich, dass ich mich bereits im Jahr [Jahr] einer Doktorprüfung zum [Angabe Doktorgrad] mit der Dissertation [Titel Dissertation] unterzogen habe.* Diese Prüfung habe ich mit der Note [Angabe Note] erfolgreich bestanden./Diese Prüfung habe ich nicht erfolgreich bestanden.*

Ich versichere, dass die Dissertation mit dem Titel [Angabe Titel] noch keiner Fachvertreterin bzw. Fachvertreter vorgelegen hat, ich die Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und, dass diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation [Angabe Titel] selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 5**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Kulturwissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Erschienen unter dem Titel:

Druckjahr:

im Verlage: [Name Verlag]

ggf. Angabe von Band, Heft, Seite:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 6**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Kulturwissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Die einzelnen Beiträge des kumulativen Dissertationsvorhabens sind oder werden ggf. inkl. des Rahmenpapiers wie folgt veröffentlicht:
[Referenzen der Beiträge]

Veröffentlichungsjahr:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 7**

Zu § 16 Abs. 3 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Bestätigung des Gutachterausschusses

Universitätsbibliothek der Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Hiermit bestätigt der Gutachterausschuss, dass die von Frau/Herrn* [Vorname Nachname] eingereichte kumulative Dissertation mit dem Titel [Titel der Dissertation] den Vorgaben des § 8 Abs. 4 der Promotionsordnung vom 01. Oktober 2015 (Gazette 38/15 vom 23. September 2015) sowie den Richtlinien zur kumulativen Promotion der Promotionskommission [Doktorgrad] der Fakultät Kulturwissenschaften entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender* des Gutachterausschusses

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 8**

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

Muster Promotionsurkunde

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Kulturwissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg

verleiht

mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]den Grad einer/eines
Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Lüneburg, [DATUM]

[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident[Unterschrift]
Dekanin/Dekan

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 9**

Zu § 21 Abs. 8 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Kulturwissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg und
die [Name der ausländischen Universität]

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam den Grad

Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -[angestrebter ausländischer Doktorgrad]
der Leuphana Universität Lüneburg / der [Name ausländische Universität]an Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], [Geburtsland]

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Leuphana Universität Lüneburg, [Datum]
[Siegel der Universität][Name ausländischer Universität], [Datum]
[Siegel der ausländischen Universität][Unterschrift]
Präsidentin/Präsident[Unterschrift]
Dekanin/Dekan[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident der
ausländischen Universität[Unterschrift]
Dekanin/Dekan der
ausländischen Universität

Logo der ausländischen Universität

* Zutreffendes aufführen



3. Promotionsordnung der Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Nachhaltigkeit hat am 08. Juli 2015 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 26. August 2015 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, die den nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs maßgeblich beeinflussen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Nachhaltigkeit verleiht im Wege der ordentlichen Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. phil., Dr. rer. pol., Dr. rer. nat.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das teilstrukturierte Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gem. § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus
 - einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (monographische Dissertation) oder aus qualifizierten Fachartikeln und Rahmenpapier (kumulative Dissertation) sowie
 - ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

§ 3 Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität

Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist jeweils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und -professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt – bei Bedarf im Umlaufverfahren – für jedes einzelne Promotionsverfahren im Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Der Gutachterausschuss setzt sich aus drei Gutachterinnen oder Gutachtern sowie ggf. einem Mitglied der Promotionskommission zusammen. Die Promotionskommission bestimmt den Vorsitz des Gutachterausschusses. Mindestens eine Gutachterin bzw. mindestens ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät der Leuphana Universität Lüneburg sein, die den Doktorgrad verleiht. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtung kommen. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sollte nach dem zweiten Jahr feststehen. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Alle Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professorinnen, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person
 - a. entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - b. oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem



wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Abweichend von Abs. 3 können Leiterinnen oder Leiter einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Gutachterausschuss gem. Abs. 2 sein:
- Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor gem. § 30 Abs. 2 NHG und
 - die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter hat ihre bzw. seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens erhalten.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
- einen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten oder zweiten Staatsexamen führt abgeschlossen hat und
 - die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.
- Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
- einen Studienabschluss i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a) mit gehobenem Prädikat (mindestens „gut“ d. h. besser als 2,6), bzw. im Falle des ersten oder zweiten juristischen Staatsexamens mit „befriedigend“. In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission von der

Mindestnote begründet abweichen und stattdessen äquivalente Nachweise der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen festsetzen.

- besondere Kenntnisse der englischen Sprache gem. Abs. 3.
- (3) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
 - einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
 - einen IELTS 5.5-Test oder
 - ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
 - Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 CPs nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 - ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
 - ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg sind von dem Nachweis befreit. Alternative Nachweise über Englischkenntnisse können, sofern sie gleichwertig sind, in Einzelfällen von der Promotionskommission anerkannt werden. Für gemeinsame Promotionsprogramme mit nationalen oder internationalen Partneruniversitäten sowie für überwiegend englischsprachige Promotionsprogramme kann die Promotionskommission abweichende Kriterien für den Nachweis der Englischkenntnisse festlegen.

- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Der Nachweis zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) kann bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann laufend erfolgen und ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
- geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 - ein aussagekräftiges Exposé (max. 5 Seiten) des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 - eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)
 - eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis)
 - eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“



Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge müssen vollständig und formgerecht eingehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gem. Abs. 5 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden.
- (7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (8) Die Zulassung ist in der Regel auf vier Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag verlängern. Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Betreuungsperson beizufügen. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (9) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Studiendenservice übertragen.

§ 5 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium immatrikuliert. In den Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgt die Immatrikulation zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität Lüneburg müssen im teilstrukturierten Promotionsstudium 25 CPs nach ECTS durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen erwerben:
 - 5 CP Wissenschaftspraxis/-ethik
 - 5 CP Wissenschaftstheorie
 - 5 CP Forschungsmethoden
 - 10 CP durch die Teilnahme an mind. zwei Fachbezogenen Forschungskolloquien

Veranstaltungen in den Modulen Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden werden in Form von Seminaren (S) angeboten. Veranstaltungen im Modul Fachbezogenes Forschungskolloquium werden in Form von Kolloquium (Koll) angeboten. Näheres zu den Modulen des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen (ohne Benotung) muss spätestens bei Einreichung der Dissertation gem. §9 Abs. 2 Buchstabe h) nachgewiesen werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die parallel zum Masterstudium auch zur Promotion nach § 7 zugelassen sind, erhalten bei Bedarf benotete Leistungsnachweise. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt dabei analog der Bewertung von Prüfungsleistungen gem. der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School.

- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert. Die Lehrangebote des teilstrukturierten Promotionsstudiums werden in der Regel auf Englisch oder Deutsch durchgeführt.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – das jeweilige Promotionskolleg. An anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Graduate School der Leuphana Universität mindestens vergleichbar sind.

§ 6 Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden fachlich ausgerichtete Promotionskollegs mit jeweils i. d. R. mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Den Kollegs gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultäts- und universitätsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.
- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu. Über Kolleg-Wechsel entscheiden die Betreuungspersonen in Absprache mit den Promotionskommissionen.
- (4) In der Regel sind die Doktorandinnen und Doktoranden im zweiten und dritten Jahr der Promotion verpflichtet, Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang ihres Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern ihres Promotionskollegs im Rahmen des Forschungskolloquiums zu präsentieren. Fällt die Beurteilung des Promotionsvorhabens durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer positiv aus, wird dies den Promovierenden schriftlich bescheinigt und das Vorhaben kann ohne Auflagen fortgeführt werden. Befinden die Betreuerinnen und Betreuer die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die



Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer Wiederholungspräsentation nach Ablauf von maximal einem weiteren Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7 Parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion

- (1) Masterstudierende aus den Masterprogrammen der Leuphana Graduate School können parallel zum Masterstudium auch zur Promotion an der Leuphana Universität gem. § 4 zugelassen werden, unter der Bedingung, dass bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens nach § 9 die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 Abs. 1 und 2 (Nachweis eines fachlich einschlägigen abgeschlossenen Masterstudiengangs mit gehobenem Prädikat) nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, erlöscht die Zulassung zur Promotion rückwirkend. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Ein Anspruch auf parallele Zulassung besteht nicht.
- (2) Die parallele Zulassung setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber eine besondere Eignung für das parallele Absolvieren des Masterstudiums und der Promotion nachweisen durch
 - a. die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Leuphana Graduate School und Immatrikulation mindestens im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs,
 - b. einen „sehr guten“ Bachelorabschluss (oder ein Äquivalent),
 - c. eine Stellungnahme der im Rahmen der Promotion in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur Geeignetheit der Bewerberin bzw. des Bewerber für die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion sowie
 - d. die Nachweise nach § 4 Abs. 5 Nr. 2-5.

Der Nachweis eines „sehr guten“ Bachelorabschlusses (oder des Äquivalents) ist erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den zehn Prozent Besten eines Jahrgangs gehört oder eine Abschlussnote von mindestens 1,5 nachweisen.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
 - a. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 2 Buchstabe a) bis d)
 - b. Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 5.

Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig, frist- und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (5) Über die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission.

Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Promotionskollegs nehmen an dieser Entscheidung mit beratender Stimme teil. Die Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

- (6) Die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der parallelen Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion können an den Studierendenservice übertragen werden.

§ 8 Anfertigung der Dissertation und Betreuungsvereinbarung

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die monographische Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die kumulative Dissertation kann Fachartikel oder Manuskripte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache umfassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen abweichen.
- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine monographische Dissertation anzulegen sind. Unabhängig vom gewählten Fachgebiet oder Doktorgrad gelten folgende einheitliche Qualitätsanforderungen, die in von den Promotionskommissionen verabschiedeten Richtlinien für die Bedarfe der jeweiligen Fächer und Doktorgrade spezifiziert werden können:
 - a. Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf drei nicht unterschreiten.
 - b. Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autorenschaft mit anderen Autorinnen oder Autoren geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bestätigt sein.
 - c. Mindestens eine bzw. einer der gem. § 3 Abs. 2 bestellten drei Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht zugleich Ko-Autorin oder Ko-Autor der für die Promotion maßgeblichen Fachartikeln bzw. Manuskripte sein.
 - d. Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Gutachterausschusses. Die Promotionskommissionen können bzgl. des verlangten Publikationsstatus und der Wertigkeit der Zeitschriften eigene Richtlinien festlegen.



- e. Wichtiger Bestandteil des Begutachtungsprozesses einer kumulativen Dissertation ist das Rahmenpapier und die Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte in die Forschungsfrage.
- (5) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (6) Zur Qualitätssicherung der Promotion wird nach erfolgter Zulassung zur Promotion bis spätestens zum Ende des ersten Semesters zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 3,
 - die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4,
 - eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gem. § 5 Abs. 3,
 - den Nachweis über die erfolgreichen Präsentationen des Dissertationsvorhabens gem. § 6 Abs. 4,
 - ggf. weitere Nachweise, die sich aus einer durch die entsprechende Promotionskommission beschlossene Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben.

Die Nachweise nach den Buchstaben h) und i) gelten nicht für Promovierende, die vor dem 01. Oktober 2009 zur Promotion an der Leuphana Universität zur Promotion zugelassen wurden.

- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 4 eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“ Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind die Prüfenden berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig

einem Plagiatserkennungsanbieter, der von der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 6 NDSG beauftragt wird, zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10 Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 2 hat die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Benennung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:
- ausgezeichnet (summa cum laude; 0 bis 0,5),
 - sehr gut (magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
 - gut (cum laude; 1,6 bis 2,5),
 - befriedigend (rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter, die oder der ein zusätzliches Gutachten erstellt. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem Masterstudiengang an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Sondergutachten gem. Abs. 2 und das zusätzliche Gutachten nach Satz 1 bei der Notenbildung berücksichtigt werden.



- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gem. § 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation der gem. § 12 Abs. 1 und 3 zu berücksichtigenden Gutachten voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten. Ablehnende Gutachten gehen in die Notenbildung nicht mit ein. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14 Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden. Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Durchführung der Disputation kann bei Bedarf im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen. Die Durchführung der Disputation kann unter den folgenden Voraussetzungen im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen:
- Mitglieder des Gutachterausschusses, die Doktorandin bzw. der Doktorand sowie die Promotionskommission erklären schriftlich ihr Einverständnis.
 - Die Durchführung der Disputation als Video/Online-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
 - Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses, die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sowie die Doktorandin bzw. der Doktorand müssen persönlich anwesend sein.
- d. Die persönliche Anwesenheit muss für ein Mitglied des Gutachterausschusses unzumutbar oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich sein.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Die Disputation findet an der Leuphana Universität Lüneburg statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gem. § 11 Abs. 2. Weichen die Notenvorschläge für die Disputation voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15 Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation dreifaches, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Doktorandin oder den Doktorand schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.



§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 5 (für Monographien) bzw. Anlage 6 (für kumulative Dissertationen) ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Medien- und Informationszentrum (Bibliothek) der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:
 1. bei einer monographischen Dissertation
 - a. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - b. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerks: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - c. sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Hochschulschriftenvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist (nachgewiesen durch einen Verlagsvertrag) oder
 - d. drei vollständige Originalfassungen, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger.
 2. bei einer kumulativen Dissertation
 - a. Eine Bestätigung des Gutachterausschusses gem. Muster in Anlage 7, dass die kumulative Dissertation den Anforderungen gem. § 8 Abs. 4 sowie ggf. denen der durch die jeweilige Promotionskommission verabschiedeten Richtlinien entspricht und
 - b. 20 vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind oder
 - c. drei vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format, in der ggf. ersatzweise für bereits veröffentlichte Teile der Dissertation eine elektronische Referenz (DOI) enthalten ist.

In den Fällen Nr. 1 Buchstabe d) und Nr. 2 Buchstabe b) erklärt die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin bzw. des Autors bleiben unberührt.
- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende

der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.

- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gem. Abs. 3.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache gem. Muster in Anlage 8 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18 Täuschung

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann die Promotionskommission nach Anhörung des oder der Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er von der Promotionskommission nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.
- (3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - a. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.



- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- ### § 20 Ehrenpromotion
- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, die oder der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.
- ### § 21 Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/ Fakultäten
- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
- mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) ergänzt werden. Rahmenregelungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 2 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, kann die beteiligte ausländische Universität/Fakultät eine Zusammenfassung in ihrer jeweiligen Landessprache verlangen, sofern diese nicht Englisch ist. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 3 Abs. 2 und 3 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Mitglied im Gutachterausschuss von der ausländischen Universität zu bestellen. Für die Durchführung der Disputation im Rahmen einer Video/Online-Konferenz gelten die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 7. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.
- (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt die Dekanin bzw. der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung des ausländischen Gutachterausschusses sind ggf. weitere Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Buchstabe a) muss zwingend Regelungen zur Notengebung enthalten.



- (8) Die Promotionsurkunde gem. Muster in Anlage 9 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Die Promotionsurkunde ist zweisprachig auszufertigen, wenn die Kooperationspartner verschiedene Amtssprachen haben. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde, können ihre Promotion noch bis zum 30. September 2018 nach den Bedingungen der jeweiligen alten Promotionsordnung beenden, sofern sie ihre Promotion nicht nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung abschließen wollen und dies bei der Promotionskommission entsprechend beantragen.
- (2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Alle bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät Nachhaltigkeit treten zum 01. Oktober 2018 außer Kraft.

**Anlagen**

Anlage Nr.	Name der Anlage	Paragraph	Regelung
1	Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums	§ 5 Abs. 3	Teilstrukturiertes Promotionsstudium
2	Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens	§ 9 Abs. 1	Eröffnung des Promotionsverfahrens
3	Muster Titelblatt Dissertation bei Abgabe der Dissertation	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (a)	Eröffnung des Promotionsverfahrens
4	Muster Erklärungen und Versicherung	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und Buchstabe (f) sowie § 9 Abs. 3	Eröffnung des Promotionsverfahrens
5	Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
6	Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
7	Muster Bestätigung Gutachterausschuss	§ 16 Abs. 3	Veröffentlichung der Dissertation
8	Muster Promotionsurkunde	§ 17 Abs. 2	Vollzug der Promotion
9	Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren	§ 21 Abs. 8	Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

**Anlage 1**

Zu § 5 Abs. 3 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	CP	Kommentar
Wissenschaftspraxis/ -ethik	<ul style="list-style-type: none">- anwendungsorientierte Einführung in die Erstellung von Dissertationen von der Themensuche bis zum Dokortitel (wissenschaftliches Arbeiten, eigenständiges Generieren neuen Wissens, dessen Ausformulierung, Präsentation und Publikation)- Argumentation- wissenschaftliche Karriere/Strategien der Karriereplanung/Scientific Community- Was ist Wissen/Wahrheit- Umgang mit geistigem Eigentum, Plagiarismus, Art der Quellenexegese, Zitation als ethisches Dilemma- Grundlagen der (wissenschaftlichen) Ethik/Freiheit und Verantwortung von Wissenschaft	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Wissenschaftstheorie	<ul style="list-style-type: none">- Wissenschaftsverständnisse: (unterschiedliche) epistemologische Grundlagen und Methodologien- Verhältnis von Theorie und Empirie- Verhältnis von Theorie und Praxis- Konzepte zur Qualität wissenschaftlicher Aussagen- Wissenschaftsgeschichte- Wissenschaftsforschung	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Forschungsmethoden	<p>i. d. R. Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Historisch-hermeneutische Methoden- Qualitativ-interpretative Methoden (Diskursanalyse, Ethnografie, Experteninterviews)- Quantitativ-empirische Methoden (Experiment, Vergleichende Methoden, Statistische Methoden)- Methoden post-normaler Wissenschaft (transdisziplinäre Fallstudie, foresight, Szenariotechnik, etc.).	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS



Fortsetzung Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Fachbezogenes Forschungskolloquium	<ul style="list-style-type: none">- Kritische Diskussion aktueller Forschungsprozesse mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuungspersonen des gleichen Fachgebiets- Präsentation des Dissertationsvorhabens bzgl. Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang des Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuungspersonen des Promotionskollegs	2 Kolloquien mit jeweils 2 SWS	10	Präsenzzeit/Selbstlernen: i. d. R. 28 SWS/122 SWS
---------------------------------------	--	--------------------------------	----	--

Es wird empfohlen, die Module Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden des teilstrukturierten Studiums im Verlauf des ersten Jahres der Promotion zu absolvieren.

**Anlage 2**

Zu § 9 Abs. 1 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Frau/Herr* Titel Vorname Name
Dekanin/Dekan* der Fakultät Nachhaltigkeit
c/o Dekanat der Fakultät Nachhaltigkeit
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Frau Dekanin/Sehr geehrter Herr Dekan*,

hiermit beantrage ich die Eröffnung meines Promotionsverfahrens. Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form
- die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger
- meinen Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4
- die Erklärung, ob und mit welchem Erfolg ich mich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet habe
- die Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die ich veröffentlicht habe
- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium
- den Nachweis über die erfolgreiche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- ggf. Nachweise, die sich aus der Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 3**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (a) Eröffnung des Verfahrens

Muster Titelblatt bei Abgabe der Dissertation**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Der Fakultät Nachhaltigkeit
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -

vorgelegte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 4**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und (f) sowie § 9 Abs. 3 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Erklärungen und Versicherung

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Email]

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung unterzogen oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe./Hiermit erkläre ich, dass ich mich bereits im Jahr [Jahr] einer Doktorprüfung zum [Angabe Doktorgrad] mit der Dissertation [Titel Dissertation] unterzogen habe.* Diese Prüfung habe ich mit der Note [Angabe Note] erfolgreich bestanden./Diese Prüfung habe ich nicht erfolgreich bestanden.*

Ich versichere, dass die Dissertation mit dem Titel [Angabe Titel] noch keiner Fachvertreterin bzw. Fachvertreter vorgelegen hat, ich die Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und, dass diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation [Angabe Titel] selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 5**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Nachhaltigkeit
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Erschienen unter dem Titel:

Druckjahr:

im Verlage: [Name Verlag]

ggf. Angabe von Band, Heft, Seite:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 6**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Nachhaltigkeit
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Die einzelnen Beiträge des kumulativen Dissertationsvorhabens sind oder werden ggf. inkl. des Rahmenpapiers wie folgt veröffentlicht:
[Referenzen der Beiträge]

Veröffentlichungsjahr:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 7**

Zu § 16 Abs. 3 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Bestätigung des Gutachterausschusses

Universitätsbibliothek der Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Hiermit bestätigt der Gutachterausschuss, dass die von Frau/Herrn* [Vorname Nachname] eingereichte kumulative Dissertation mit dem Titel [Titel der Dissertation] den Vorgaben des § 8 Abs. 4 der Promotionsordnung vom 01. Oktober 2015 (Gazette 38/15 vom 23. September 2015) sowie den Richtlinien zur kumulativen Promotion der Promotionskommission [Doktorgrad] der Fakultät Nachhaltigkeit entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender* des Gutachterausschusses

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 8**

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

Muster Promotionsurkunde

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Nachhaltigkeit
der Leuphana Universität Lüneburg

verleiht

mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]den Grad einer/eines
Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Lüneburg, [DATUM]

[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident[Unterschrift]
Dekanin/Dekan

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 9**

Zu § 21 Abs. 8 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg und
die [Name der ausländischen Universität]

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam den Grad

Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -[angestrebter ausländischer Doktorgrad]
der Leuphana Universität Lüneburg / der [Name ausländische Universität]an Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], [Geburtsland]

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Leuphana Universität Lüneburg, [Datum]
[Siegel der Universität][Name ausländischer Universität], [Datum]
[Siegel der ausländischen Universität][Unterschrift]
Präsidentin/Präsident[Unterschrift]
Dekanin/Dekan[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident der
ausländischen Universität[Unterschrift]
Dekanin/Dekan der
ausländischen Universität

Logo der ausländischen Universität

* Zutreffendes aufführen



4.

Promotionsordnung der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 08. Juli 2015 gem. § 9 Abs. 3 Satz 1 NHG die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 26. August 2015 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

Präambel

Das Ziel dieser Promotionsordnung besteht darin, qualitativ hochwertige Promotionen an der Leuphana Universität Lüneburg zu gewährleisten, die den nationalen und internationalen Wissenschaftsdiskurs maßgeblich beeinflussen. Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Alle Promovierenden schreiben sich in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium ein, das in der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg verortet ist.

§ 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion

- (1) Die Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg verleihen den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors in den jeweils fachbezogenen Ausrichtungen auf Grund eines erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahrens. Die Verleihung ist gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 NHG nur zulässig, sofern an der Leuphana Universität Lüneburg in den entsprechenden Fächern universitäre Master-, Diplom-, oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, angeboten werden.
- (2) Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften verleiht im Wege der ordentlichen Promotion mit abschließender Disputation je nach fachspezifischer Ausrichtung der Dissertation folgende Doktorgrade: Dr. iur., Dr. phil., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol.
- (3) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen.
- (4) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die in den Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg promovieren, müssen sich in das teilstrukturierte Promotionsstudium der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg einschreiben.
- (5) Die Fakultät kann die in Abs. 2 genannten Grade gem. § 20 dieser Promotionsordnung auch ehrenhalber (Dr. h. c.) verleihen.

§ 2 Prüfungsleistungen

- (1) Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird nach erfolgreichem Promotionsstudium gem. § 5 auf Grund einer Prüfung verliehen, die aus zwei Prüfungsleistungen besteht.
- (2) Die Prüfungsleistungen bestehen aus
 - einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (monographische Dissertation) oder aus qualifizierten Fachartikeln und Rahmenpapier (kumulative Dissertation) sowie
 - ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation).

§ 3 Promotionskommissionen und Gutachterausschüsse

- (1) Je Doktorgrad gem. § 1 Abs. 2 wird durch die Fakultät eine Promotionskommission gebildet. Der Promotionskommission gehören vier Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren der Leuphana Universität

Lüneburg an, wobei mindestens drei der vier Mitglieder aus der Fachdisziplin des zu vergebenden Doktorgrades stammen müssen. Die Mitglieder der Promotionskommission werden durch den Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Darüber hinaus werden vier Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit gleichen Qualifikationsvoraussetzungen gewählt; dabei ist jeweils eine Reihenfolge zu bestimmen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann für den Rest der Amtszeit eine neue Stellvertreterin oder ein neuer Stellvertreter gewählt werden. In die Promotionskommissionen sind als Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter auch Universitätsprofessorinnen und -professoren aus anderen Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg wählbar. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beratendes Mitglied der Promotionskommission ist die Leitung der Graduate School. Die Promotionskommission bestimmt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

- (2) Die Promotionskommission bestimmt – bei Bedarf im Umlaufverfahren – für jedes einzelne Promotionsverfahren im Zusammenhang mit dem Antrag einer Doktorandin oder eines Doktoranden auf Zulassung zur Promotion einen Gutachterausschuss. Der Gutachterausschuss setzt sich aus drei Gutachterinnen oder Gutachtern sowie ggf. einem Mitglied der Promotionskommission zusammen. Die Promotionskommission bestimmt den Vorsitz des Gutachterausschusses. Mindestens eine Gutachterin bzw. mindestens ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät der Leuphana Universität Lüneburg sein, die den Doktorgrad verleiht. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll in der Regel von einer auswärtigen wissenschaftlichen bzw. wissenschaftsnahen Einrichtung kommen. Dem Gutachterausschuss muss zum Zeitpunkt der Bestimmung mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer als Gutachterin oder Gutachter angehören. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss fachlich einschlägig sein. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter sollte nach dem zweiten Jahr feststehen. Spätestens zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens gem. § 9 müssen insgesamt drei Gutachterinnen oder Gutachter von der Promotionskommission benannt sein. Alle Gutachterinnen oder Gutachter müssen auf dem erweiterten Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sein.
- (3) Mitglieder im Gutachterausschuss müssen Professorinnen oder Professorinnen, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren oder Habilitierte sein. Weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die über die im Rahmen der Promotion erbrachte Leistung hinausgeht. Der Nachweis dieser wissenschaftlichen Tätigkeit ist erbracht, wenn die Person
 - a. entweder Universitätsprofessorin oder Universitätsprofessor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor oder habilitiert ist
 - b. oder auf dem weiteren Gebiet des zu betreuenden Dissertationsvorhabens wissenschaftlich tätig ist und dies über die Dissertation hinaus nachweist durch mindestens drei wissenschaftliche Beiträge in anerkannten Fachzeitschriften oder entsprechenden Konferenzbänden renommierter wissenschaftlicher Fachtagungen oder durch die Publikation mindestens einer wissenschaftlichen Monographie in einem anerkannten Fachverlag oder durch die Einwerbung von öffentlichen Forschungsmitteln für das betreffende Promotionsprojekt in einem



wettbewerblichen Verfahren (Antragsforschung) oder durch vergleichbare forschungsbezogene Leistungen, die die Promotionskommission im Einzelfall als äquivalent beurteilt.

Mindestens zwei der drei Gutachterinnen oder Gutachter müssen die oben genannten Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen. Im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, welche während ihrer aktiven Dienstzeit die Voraussetzungen nach den Sätzen 2 und 3 erfüllt haben, können, solange sie im Themengebiet der Dissertation wissenschaftlich tätig und ausgewiesen sind, als Mitglieder im Gutachterausschuss benannt werden. Die Überprüfung der in diesem Absatz formulierten Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Gutachterausschuss erfolgt durch die zuständige Promotionskommission, die hierüber in geeigneter Weise Transparenz herstellt.

- (4) Abweichend von Abs. 3 können Leiterinnen oder Leiter einer extern geförderten wissenschaftlichen Nachwuchsgruppe unter folgenden Voraussetzungen Mitglied im Gutachterausschuss gem. Abs. 2 sein:
- Die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter erfüllt die Voraussetzungen für die Einstellung als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor gem. § 30 Abs. 2 NHG und
 - die Gruppenleiterin oder der Gruppenleiter hat ihre bzw. seine Funktion im Rahmen eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens erhalten.
- (5) Je Doktorgrad kann ein Promotionsbeirat mit acht Mitgliedern gebildet werden; die professoralen Mitglieder bzw. Stellvertreterinnen und Stellvertreter ergeben sich aus Abs. 1. Die übrigen Mitglieder werden durch die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Fakultätsrat benannt. Der Promotionsbeirat befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Promotion und der Promotionsordnung; er gibt Empfehlungen an die zuständigen Gremien, insbesondere an den Fakultätsrat. Die in dieser Promotionsordnung geregelten Zuständigkeiten werden dadurch nicht berührt.

§ 4 Zulassung zur Promotion

- (1) Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer
- einen fachlich einschlägigen Diplom-, Magister- oder Masterstudiengang oder einen diesen entsprechenden Studiengang, der zu einem ersten oder zweiten Staatsexamen führt abgeschlossen hat und
 - die besondere Eignung gem. Abs. 2 nachweist.
- Die Beurteilung der fachlichen Einschlägigkeit des Studienabschlusses gem. Satz 1 Buchstabe a) obliegt der Promotionskommission, welche den Nachweis weiterer fachlicher Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers entweder anerkennen oder durch Nebenbestimmungen, z. B. Auflagen, gem. Abs. 8 festsetzen kann. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von ausländischen Universitäten wird die Gleichwertigkeit des Abschlusses gem. Buchstabe a) nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, sofern der Abschluss dort verzeichnet ist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus
- einen Studienabschluss i. S. v. Abs. 1 Buchstabe a) mit gehobenem Prädikat (mindestens „gut“ d. h. besser als 2,6), bzw. im Falle des ersten oder zweiten juristischen Staatsexamens mit „befriedigend“. In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission von der

Mindestnote begründet abweichen und stattdessen äquivalente Nachweise der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen festsetzen.

- besondere Kenntnisse der englischen Sprache gem. Abs. 3.
- (3) Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder
 - einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder
 - einen IELTS 5.5-Test oder
 - ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder
 - Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 CPs nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 - ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder
 - ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

Absolventinnen und Absolventen der Masterstudiengänge der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg sind von dem Nachweis befreit. Alternative Nachweise über Englischkenntnisse können, sofern sie gleichwertig sind, in Einzelfällen von der Promotionskommission anerkannt werden. Für gemeinsame Promotionsprogramme mit nationalen oder internationalen Partneruniversitäten sowie für überwiegend englischsprachige Promotionsprogramme kann die Promotionskommission abweichende Kriterien für den Nachweis der Englischkenntnisse festlegen.

- (4) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Der Nachweis zur besonderen Eignung nach Abs. 2 Buchstabe b) kann bis spätestens zum Abschluss des 3. Semesters nachgeholt werden. Die Zulassung zur Promotion erfolgt in diesem Fall unter Widerrufsvorbehalt.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann laufend erfolgen und ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
- geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 und 2
 - ein aussagekräftiges Exposé (max. 5 Seiten) des Dissertationsprojekts inkl. vorläufigem Titel der Dissertation
 - eine Stellungnahme der in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a)
 - eine schriftliche Erklärung gem. § 7 Abs. 4 der „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg“ (verbindliche Verpflichtung zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis)
 - eine Erklärung folgenden Wortlauts: „Ich versichere, dass ich bei meinem Promotionsverfahren die Hilfe gewerblicher Promotionsvermittler weder in Anspruch genommen habe noch künftig in Anspruch nehmen werde.“



Ein Anspruch auf Zulassung zu einem bestimmten Semester, zu bestimmten Kollegs oder Modulen besteht nicht. Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge müssen vollständig und formgerecht eingehen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (6) Mit dem Antrag auf Zulassung als Doktorandin oder Doktorand in der Fakultät wird gleichzeitig die Immatrikulation in das teilstrukturierte Promotionsstudium beantragt. Anträge zur Immatrikulation müssen mit den gem. Abs. 5 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für eine Immatrikulation in das Sommer- oder Wintersemester bei der Leuphana Universität Lüneburg gestellt werden.
- (7) Über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission unter den Voraussetzungen des Abs. 1 bis 5. Die Zulassung erfolgt, wenn die Mehrheit der Promotionskommissionsmitglieder dem Zulassungsantrag zustimmt. Die Zulassung und gleichzeitige Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Promotionskommission sichert mit der Zulassung die spätere Begutachtung der Dissertation zu, sofern die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.
- (8) Die Zulassung ist in der Regel auf vier Jahre befristet. Die Zulassung kann in begründeten Einzelfällen mit einer Nebenbestimmung (Auflage, Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt) versehen werden. Die Promotionskommission kann die Zulassung auf Antrag verlängern. Dem Antrag ist eine Begründung sowie eine Stellungnahme der Betreuungsperson beizufügen. Eine Wiederholung der Verlängerung ist möglich.
- (9) Die Promotionskommissionen können die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 1 bis 6 im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren an den Studiendenservice übertragen.

§ 5 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

- (1) Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten werden gem. § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand in ein teilstrukturiertes Promotionsstudium immatrikuliert. In den Fällen des § 4 Abs. 4 erfolgt die Immatrikulation zum Promotionsstudium unter Widerrufsvorbehalt.
- (2) Durch die Teilnahme an Seminaren und Kolloquien im Rahmen des Promotionsstudiums soll eine über das Diplom-, Magister-, oder Masterstudium oder das Staatsexamen hinausgehende vertiefte Auseinandersetzung mit den für die Dissertation relevanten Erkenntnissen und Methoden und mit dem aktuellen Stand der einschlägigen Forschung gewährleistet werden.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden der Leuphana Universität Lüneburg müssen im teilstrukturierten Promotionsstudium 25 CPs nach ECTS durch die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen erwerben:
 - 5 CP Wissenschaftspraxis/-ethik
 - 5 CP Wissenschaftstheorie
 - 5 CP Forschungsmethoden
 - 10 CP durch die Teilnahme an mind. zwei Fachbezogenen Forschungskolloquien

Veranstaltungen in den Modulen Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden werden in Form von Seminaren (S) angeboten. Veranstaltungen im Modul Fachbezogenes Forschungskolloquium werden in Form von Kolloquium (Koll) angeboten. Näheres zu den Modulen des Promotionsstudiums ergibt sich aus Anlage 1. Die erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen (ohne Benotung) muss spätestens bei Einreichung der Dissertation gem. § 9 Abs. 2 Buchstabe h) nachgewiesen werden. Doktorandinnen und Doktoranden, die parallel zum Masterstudium auch zur Promotion nach § 7 zugelassen sind, erhalten bei Bedarf benotete Leistungsnachweise. Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt dabei analog der Bewertung von Prüfungsleistungen gem. der Rahmenprüfungsordnung für die Masterprogramme der Leuphana Graduate School.

- (4) Das Lehrangebot im Promotionsstudium wird von den Fakultäten verabschiedet und von der Leuphana Graduate School koordiniert. Die Lehrangebote des teilstrukturierten Promotionsstudiums werden in der Regel auf Englisch oder Deutsch durchgeführt.
- (5) Über die Anerkennung außerhalb des Promotionsstudiums erbrachter Leistungen entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – das jeweilige Promotionskolleg. An anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen erbrachte Leistungen sollen vor allem im Sinne der Förderung der Mobilität und der Internationalität anrechenbar sein, soweit die Leistungen mit denen des Promotionsstudiums der Graduate School der Leuphana Universität mindestens vergleichbar sind.

§ 6 Promotionskollegs

- (1) Zur gemeinschaftlichen Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden werden fachlich ausgerichtete Promotionskollegs mit jeweils i. d. R. mindestens drei Betreuerinnen und Betreuern gebildet. Den Kollegs gehören alle Promovierenden einer Fachrichtung und ihre Betreuerinnen und Betreuer an. Doppelmitgliedschaften von Betreuerinnen oder Betreuern in Promotionskollegs sind möglich. Promotionskollegs können fakultäts- und universitätsübergreifend eingerichtet werden.
- (2) Promotionskollegs werden auf Antrag durch die beteiligten Dekanate und Fakultätsräte in Abstimmung mit der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen eingerichtet. Jedes Promotionskolleg wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der die Interessen des Promotionskollegs vertritt.
- (3) Die Promotionskommission ordnet die Doktorandinnen und Doktoranden mit der Zulassung zur Promotion in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer einem Promotionskolleg zu. Über Kolleg-Wechsel entscheiden die Betreuungspersonen in Absprache mit den Promotionskommissionen.
- (4) In der Regel sind die Doktorandinnen und Doktoranden im zweiten und dritten Jahr der Promotion verpflichtet, Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang ihres Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern ihres Promotionskollegs im Rahmen des Forschungskolloquiums zu präsentieren. Fällt die Beurteilung des Promotionsvorhabens durch die Betreuerinnen bzw. Betreuer positiv aus, wird dies den Promovierenden schriftlich bescheinigt und das Vorhaben kann ohne Auflagen fortgeführt werden. Befinden die Betreuerinnen und Betreuer die Fortführung des Dissertationsvorhabens für nicht sinnvoll, bekommt die



Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit einer Wiederholungspräsentation nach Ablauf von maximal einem weiteren Semester. Lässt sich in dieser Präsentation noch immer kein Grund für eine sinnvolle Fortführung des Vorhabens erkennen, wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden empfohlen, das Vorhaben und das Promotionsstudium zu beenden und vom Promotionsverfahren nach § 10 zurückzutreten. Folgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Empfehlung nicht, wird der Zulassungsbescheid durch die Promotionskommission aufgehoben und das Promotionsverfahren für beendet erklärt. Die Promotionsstudierenden werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 7 Parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion

- (1) Masterstudierende aus den Masterprogrammen der Leuphana Graduate School können parallel zum Masterstudium auch zur Promotion an der Leuphana Universität gem. § 4 zugelassen werden, unter der Bedingung, dass bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens nach § 9 die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion nach § 4 Abs. 1 und 2 (Nachweis eines fachlich einschlägigen abgeschlossenen Masterstudiengangs mit gehobenem Prädikat) nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, erlöscht die Zulassung zur Promotion rückwirkend. Die übrigen Voraussetzungen nach § 4 sind zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen. Ein Anspruch auf parallele Zulassung besteht nicht.
- (2) Die parallele Zulassung setzt voraus, dass Bewerberinnen und Bewerber eine besondere Eignung für das parallele Absolvieren des Masterstudiums und der Promotion nachweisen durch
 - a. die Zulassung zu einem Masterstudiengang der Leuphana Graduate School und Immatrikulation mindestens im ersten Fachsemester des Masterstudiengangs,
 - b. einen „sehr guten“ Bachelorabschluss (oder ein Äquivalent),
 - c. eine Stellungnahme der im Rahmen der Promotion in Aussicht genommenen Betreuerin oder des in Aussicht genommenen Betreuers zur Geeignetheit der Bewerberin bzw. des Bewerber für die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion sowie
 - d. die Nachweise nach § 4 Abs. 5 Nr. 2-5.

Der Nachweis eines „sehr guten“ Bachelorabschlusses (oder des Äquivalents) ist erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu den zehn Prozent Besten eines Jahrgangs gehört oder eine Abschlussnote von mindestens 1,5 nachweisen.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 2 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Der Antrag auf parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist schriftlich an die Leuphana Universität Lüneburg zu richten. Ihm sind beizufügen
 - a. geeignete Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 2 Buchstabe a) bis d)
 - b. Antrag auf Zulassung zur Promotion gem. § 4 Abs. 5.

Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags. Anträge, die nicht vollständig, frist- und formgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

- (5) Über die parallele Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion entscheidet – bei Bedarf im Umlaufverfahren – die Promotionskommission.

Die Sprecherin oder der Sprecher des jeweiligen Promotionskollegs nehmen an dieser Entscheidung mit beratender Stimme teil. Die Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion ist der Bewerberin oder dem Bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

- (6) Die administrativen Tätigkeiten gem. Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der parallelen Zulassung zum Masterstudium und zur Promotion können an den Studierendenservice übertragen werden.

§ 8 Anfertigung der Dissertation und Betreuungsvereinbarung

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus den jeweiligen Fachgebieten der Leuphana Universität Lüneburg zu wählen und muss einen Bezug zu den in der Fakultät vertretenen Fächern haben. Die Fachgebiete, aus denen das Thema gewählt wird, müssen an der Leuphana Universität Lüneburg durch eine Professorin oder einen Professor, eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor oder ein habilitiertes Mitglied, der oder die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, vertreten sein.
- (2) Die als Dissertation vorgelegte Abhandlung muss eine sachlich geschlossene Leistung sein, die die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweist und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellt. Eine solche individuelle wissenschaftliche Leistung muss auch vorliegen, wenn die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit mehrerer Personen hervorgegangen ist.
- (3) Die monographische Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die kumulative Dissertation kann Fachartikel oder Manuskripte sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache umfassen. Von diesem Erfordernis kann die Promotionskommission in Ausnahmefällen abweichen.
- (4) Die Dissertation kann auch durch Vorlage von qualifizierten Fachartikeln und einem Rahmenpapier erbracht werden (kumulative Dissertation). Die Qualitätsanforderungen an die Beiträge entsprechen insgesamt denjenigen, die an eine monographische Dissertation anzulegen sind. Unabhängig vom gewählten Fachgebiet oder Doktorgrad gelten folgende einheitliche Qualitätsanforderungen, die in von den Promotionskommissionen verabschiedeten Richtlinien für die Bedarfe der jeweiligen Fächer und Doktorgrade spezifiziert werden können:
 - a. Die Anzahl der vorgelegten Fachartikel bzw. Manuskripte darf drei nicht unterschreiten.
 - b. Sind vorgelegte Fachartikel bzw. Manuskripte in Ko-Autorenschaft mit anderen Autorinnen oder Autoren geschrieben, so muss der jeweilige eigene Anteil der Promovierenden erkennbar und erläutert sowie von den Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren bestätigt sein.
 - c. Mindestens eine bzw. einer der gem. § 3 Abs. 2 bestellten drei Gutachterinnen oder Gutachter darf nicht zugleich Ko-Autorin oder Ko-Autor der für die Promotion maßgeblichen Fachartikeln bzw. Manuskripte sein.
 - d. Der Publikationsstatus der vorgelegten Artikel fungiert als (ein) Indikator für die Qualität der wissenschaftlichen Arbeit, ersetzt jedoch nicht den eigenständigen Begutachtungsprozess des Gutachterausschusses. Die Promotionskommissionen können bzgl. des verlangten Publikationsstatus und der Wertigkeit der Zeitschriften eigene Richtlinien festlegen.



- e. Wichtiger Bestandteil des Begutachtungsprozesses einer kumulativen Dissertation ist das Rahmenpapier und die Einbettung der Fachartikel bzw. Manuskripte in die Forschungsfrage.
- (5) Die Dissertation kann teilweise vorher veröffentlicht sein.
- (6) Zur Qualitätssicherung der Promotion wird nach erfolgter Zulassung zur Promotion bis spätestens zum Ende des ersten Semesters zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 9 Eröffnung des Promotionsverfahrens (Einreichen der Dissertation)

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 2 bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät einzureichen. Diese oder dieser leitet ihn an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission weiter.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 3,
 - die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger,
 - ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
 - die Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4,
 - eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, ob und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet hat,
 - eine Erklärung gem. Muster in Anlage 4, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat,
 - ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber veröffentlicht hat,
 - die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium gem. § 5 Abs. 3,
 - den Nachweis über die erfolgreichen Präsentationen des Dissertationsvorhabens gem. § 6 Abs. 4,
 - ggf. weitere Nachweise, die sich aus einer durch die entsprechende Promotionskommission beschlossene Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben.

Die Nachweise nach den Buchstaben h) und i) gelten nicht für Promovierende, die vor dem 01. Oktober 2009 zur Promotion an der Leuphana Universität zur Promotion zugelassen wurden.

- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist gem. Muster in Anlage 4 eine Versicherung folgenden Wortlauts hinzuzufügen: „Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation (es folgt ihr Titel) selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.“ Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung sind die Prüfenden berechtigt, die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasserin oder des Verfassers verdachtsunabhängig

einem Plagiatserkennungsanbieter, der von der Leuphana Universität Lüneburg gem. § 6 NDSG beauftragt wird, zur Plagiatskontrolle zuzuleiten. Die Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten, vom Plagiatserkennungsanbieter gelöscht.

- (4) Der Antrag wird abgelehnt, wenn die Dissertation in ihrer Gesamtheit oder in Teilen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Dissertation zur Beurteilung vorgelegen hat.

§ 10 Rücktritt

Die Bewerberin oder der Bewerber kann vom Promotionsverfahren zurücktreten, solange noch kein ablehnendes Gutachten zur Dissertation eingegangen ist.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission benennt für die Beurteilung der Dissertation drei Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 3. Bei der Benennung einer oder mehrerer auswärtiger Gutachterinnen oder Gutachter gem. § 3 Abs. 2 hat die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ein Vorschlagsrecht. Die Gutachterinnen oder die Gutachter sind Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 Abs. 2. Die Betreuerin oder der Betreuer ist eine bzw. einer der Gutachterinnen oder Gutachter.
- (2) Die Gutachterinnen oder Gutachter erstellen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Benennung schriftliche Gutachten und beantragen entweder die Annahme, die Annahme mit Auflagen oder die Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor. Das Prädikat kann lauten:
- ausgezeichnet (summa cum laude; 0 bis 0,5),
 - sehr gut (magna cum laude; 0,6 bis 1,5),
 - gut (cum laude; 1,6 bis 2,5),
 - befriedigend (rite; 2,6 bis 3,5).

§ 12 Verfahren zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation

- (1) Schlägt eine oder einer der von der Promotionskommission bestellten Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, bestellt die Promotionskommission eine zusätzliche auswärtige Gutachterin oder einen zusätzlichen auswärtigen Gutachter, die oder der ein zusätzliches Gutachten erstellt. Schlagen zwei oder mehr Gutachterinnen oder Gutachter die Ablehnung der Dissertation vor, wird sie durch die Promotionskommission abgelehnt. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Ablehnung der Dissertation schriftlich mit.
- (2) Schlagen drei Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird sie im Dekanat hochschulöffentlich vier Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt, die Auslegung ist anzukündigen. Jedes Mitglied der Fakultät, das die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 erfüllt, kann, sofern sie oder er in einem Masterstudiengang an der Leuphana Universität Lüneburg lehrt, die Gutachten einsehen und gegebenenfalls ein Sondergutachten erstellen.
- (3) Liegt ein Sondergutachten vor, kann die Promotionskommission ebenfalls eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter bestellen. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob und in welcher Weise das Sondergutachten gem. Abs. 2 und das zusätzliche Gutachten nach Satz 1 bei der Notenbildung berücksichtigt werden.



- (4) Die Dissertation ist angenommen, wenn sie von drei der gem. § 3 Abs. 3 bzw. § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden ist. Weichen die Notenvorschläge für die Dissertation der gem. § 12 Abs. 1 und 3 zu berücksichtigenden Gutachten voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten. Ablehnende Gutachten gehen in die Notenbildung nicht mit ein. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über das Prädikat muss spätestens vier Wochen nach Ende der Auslagefrist bzw. Eingang aller Gutachten gefällt werden. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist die Annahme, Auflage zur Änderung oder Ablehnung der Dissertation durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission schriftlich mitzuteilen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden ausgehändigt. Ist die Dissertation abgelehnt, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Ist die Dissertation (mit oder ohne Auflagen) angenommen, findet die Disputation statt.

§ 13 Aktenexemplar

Eine Ausfertigung der Dissertation ist auch bei Ablehnung mit sämtlichen Gutachten zu den Akten der jeweiligen Fakultät zu nehmen.

§ 14 Disputation

- (1) Die oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses legt den Termin für die Disputation fest. Diese soll in der Regel vier Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Termin zu erscheinen, so hat sie oder er das umgehend unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Disputation dauert in der Regel 90 Minuten. Die Doktorandin oder der Doktorand eröffnet mit einem Vortrag von 20 bis 30 Minuten Dauer. In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Forschungsergebnisse vertreten, gegen kritische Einwände verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen theoretisch fundiert auseinandersetzen. Die Disputation knüpft an das Thema der Dissertation an und soll die schriftlichen Gutachten einbeziehen. Darüber hinaus erstreckt sich die Disputation auch auf angrenzende Gegenstandsbereiche der jeweiligen Fachgebiete. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden. Der Gutachterausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Durchführung der Disputation kann bei Bedarf im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen. Die Durchführung der Disputation kann unter den folgenden Voraussetzungen im Rahmen einer datenschutzsicheren Video/Online-Konferenz erfolgen:
- Mitglieder des Gutachterausschusses, die Doktorandin bzw. der Doktorand sowie die Promotionskommission erklären schriftlich ihr Einverständnis.
 - Die Durchführung der Disputation als Video/Online-Konferenz ist im Rahmen der Festlegung des Termins für die Disputation zur Kenntnis zu geben und muss im Protokoll eigens vermerkt werden.
 - Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gutachterausschusses, die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sowie die Doktorandin bzw. der Doktorand müssen persönlich anwesend sein.
- d. Die persönliche Anwesenheit muss für ein Mitglied des Gutachterausschusses unzumutbar oder nur mit deutlich erhöhtem Aufwand möglich sein.
- (3) Die Disputation ist öffentlich. Die Disputation findet an der Leuphana Universität Lüneburg statt. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses geleitet. Der Gutachterausschuss sowie Personen, von denen ein Gutachten vorliegt, haben das Recht, bei der Disputation Fragen zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Kreis der anwesenden Öffentlichkeit zulassen.
- (4) Jede Doktorandin bzw. jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. Die Ergebnisse und die Bewertung der Disputation sind protokollarisch festzuhalten und von allen Mitgliedern des Gutachterausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation findet eine Sitzung des Gutachterausschusses statt, in der darüber entschieden wird, ob und mit welchem Ergebnis die Disputation bestanden ist. Die Benotung erfolgt gem. § 11 Abs. 2. Weichen die Notenvorschläge für die Disputation voneinander ab und können sich die Gutachterinnen und Gutachter nicht einvernehmlich auf eine Note einigen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der festgesetzten Einzelnoten der Gutachterinnen und Gutachter. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis mit.
- (6) Eine als nicht bestanden bewertete Disputation kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Werden die mündlichen Leistungen abermals als unzureichend beurteilt, ist die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden. Das gleiche gilt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand auf eine Wiederholung verzichtet oder die Frist zur Wiederholung unbegründet verstreichen lässt.

§ 15 Gesamtergebnis und Mitteilung

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Gutachterausschuss das Gesamtergebnis fest. Bei der Bildung der Gesamtnote erhält die Dissertation dreifaches, die Disputation einfaches Gewicht. Bei der Benotung ist nach § 11 Abs. 2 zu verfahren. Bei der Bildung der Note ist nur die erste Zahl hinter dem Komma zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gutachterausschusses unterrichtet die Promotionskommission unverzüglich über die Note der Disputation und die gebildete Gesamtnote.
- (3) Die Promotionskommission stellt die Promotion und die Gesamtnote gemäß der Entscheidung des Gutachterausschusses fest. Bei Bedenken hinsichtlich des Verfahrens oder der Einheitlichkeit des Promotionswesens kann sie den Gutachterausschuss zu einer Überprüfung und Ergänzung seines Berichtes auffordern oder zu einer gemeinsamen Beratung mit dem Gutachterausschuss zusammentreten. Im Übrigen ist sie an die Entscheidung des Gutachterausschusses gebunden.
- (4) Die Promotionskommission unterrichtet die Doktorandin oder den Doktorand schriftlich über die Noten der Dissertation, der Disputation sowie über die Gesamtnote.



§ 16 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Die Druckvorlage mit dem Titelblatt gem. Muster in Anlage 5 (für Monographien) bzw. Anlage 6 (für kumulative Dissertationen) ist der Betreuerin oder dem Betreuer vor der Drucklegung zur Revision vorzulegen. Wenn alle Änderungen bzw. Auflagen (formal und inhaltlich) erfüllt sind, wird die Druckgenehmigung erteilt (Imprimatur).
- (3) Dem Medien- und Informationszentrum (Bibliothek) der Leuphana Universität Lüneburg sind als Pflichtexemplare unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- (1) bei einer monographischen Dissertation
 - a. 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung (Din A5, gebunden) oder
 - b. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Hochschulschriftenvermerks: Zgl.: Lüneburg, Universität, Dissertation, 20XX ausgewiesen ist oder
 - c. sechs Exemplare, wenn die Verbreitung der Dissertation von einem gewerblichen Verlag als „publication-on-demand“ übernommen wird, ein Hochschulschriftenvermerk enthalten ist, eine ISBN-Angabe erfolgt sowie eine Garantie über die Lieferbarkeit von nachbestellten Büchern mindestens innerhalb von vier Jahren gewährleistet ist (nachgewiesen durch einen Verlagsvertrag) oder
 - d. drei vollständige Originalfassungen, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format auf einem geeigneten Datenträger.

- (2) bei einer kumulativen Dissertation
 - a. Eine Bestätigung des Gutachterausschusses gem. Muster in Anlage 7, dass die kumulative Dissertation den Anforderungen gem. § 8 Abs. 4 sowie ggf. denen der durch die jeweilige Promotionskommission verabschiedeten Richtlinien entspricht und
 - b. 20 vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind oder
 - c. drei vollständige Originalfassungen des Rahmenpapiers inkl. der Fachartikel und Manuskripte, die ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie eine identische elektronische Version im pdf-Format, in der ggf. ersatzweise für bereits veröffentlichte Teile der Dissertation eine elektronische Referenz (DOI) enthalten ist.

In den Fällen Nr. 1 Buchstabe d) und Nr. 2 Buchstabe b) erklärt die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Einverständnis mit der Publikation der Dissertation auf elektronischem Wege über das Netz der Bibliotheken. Weitergehende Veröffentlichungs- und Verwertungsrechte der Autorin bzw. des Autors bleiben unberührt.

- (4) Die Pflichtexemplare müssen spätestens ein Jahr nach bestandener Prüfung an die Schriftenstelle der Universitätsbibliothek abgeliefert werden. Unter besonderen Umständen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende

der Promotionskommission auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine längere Frist festsetzen. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, so erlöschen alle durch die Disputation erworbenen Rechte.

- (5) Der Nachweis der Veröffentlichung ist erbracht durch die Vorlage der Empfangsbestätigung der Universitätsbibliothek über den Erhalt der Pflichtexemplare gem. Abs. 3.

§ 17 Vollzug der Promotion

- (1) Die Promotion wird rechtswirksam durch die Aushändigung der Promotionsurkunde. Erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Die Promotionsurkunde wird in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache gem. Muster in Anlage 8 ausgefertigt, von der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat.

§ 18 Täuschung

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren eine vorsätzliche Täuschung begangen, so kann die Promotionskommission nach Anhörung des oder der Betroffenen die Promotion für nicht bestanden erklären.
- (2) Ist der Grad einer Doktorin oder eines Doktors zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens einer solchen Täuschung bereits verliehen, so kann er von der Promotionskommission nach vorheriger Anhörung des Betroffenen oder der Betroffenen nachträglich aberkannt und entzogen werden. Eine solche Aberkennung erfolgt insbesondere dann, wenn die Täuschung Leistungen in solchen Teilen der Promotion betrifft, die für die Bewertung der Dissertation oder Disputation oder die Gesamtnote einen wichtigen Stellenwert hatten.
- (3) Für die Aberkennung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Widerspruch

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Gutachterausschusses richtet, leitet der Fakultätsrat den Widerspruch der zuständigen Promotionskommission zur Überprüfung zu. Ändert die Promotionskommission die Entscheidung gemäß dem Widerspruch, so hilft sie dem Widerspruch ab. Andernfalls prüft der Fakultätsrat die Entscheidung daraufhin, ob
 - a. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 - b. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.



- (4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Promotionskommission den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Ehrenpromotion

- (1) Die Fakultät kann in Fällen besonderer wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Dr. h. c. gem. § 1 verleihen. Das Verfahren der Ehrenpromotion wird durch einen schriftlichen und begründeten Antrag einer Professorin oder eines Professors, die oder der Mitglied der Fakultät ist, eröffnet.
- (2) Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung des Antrages. Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten, darunter die Mehrheit der Mitglieder der Professorengruppe im Fakultätsrat, ihn annehmen.
- (3) Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe beschließen, dass vor einer Entscheidung über die Annahme des Antrags durch die Dekanin oder den Dekan zwei externe Gutachten eingeholt werden, die die Leistung und Verdienste der oder des Vorgeschlagenen würdigen. In diesem Falle entscheidet der Fakultätsrat auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Ablehnung des Antrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der oder des ehrenhalber Promovierten gewürdigt werden.

§ 21 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

- (1) Promotionsverfahren können gemeinsam mit einer ausländischen Universität/Fakultät durchgeführt werden, wenn
- a. mit der ausländischen Universität, der die Fakultät angehört, eine individuelle Kooperationsvereinbarung, bezogen auf ein bestimmtes Promotionsvorhaben, getroffen worden ist, der die Promotionskommission zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens, insbesondere über die individuelle gemeinsame Betreuung der Promotion, Einschreibungsmodalitäten, Aufenthalts- und Reisekosten usw. enthalten,
 - b. eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe des § 4 dieser Promotionsordnung als auch nach den Bestimmungen der ausländischen Fakultät erfolgt ist und
 - c. der Arbeitsaufenthalt an den beteiligten Hochschulen jeweils mindestens ein Jahr beträgt.
- (2) Ein allgemeiner Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Universitäten kann das Verfahren in seinen Grundzügen regeln, muss jedoch durch eine individuelle Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) ergänzt werden. Rahmenregelungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu Cotutelle-Verfahren sind zu beachten. Soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung.
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand wird von je einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten betreut. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der ausländischen Universität/Fakultät wird im Promotionsverfahren an der Leuphana Universität Lüneburg als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter gem. § 3 Abs. 2 bestellt. Außerdem wird in der Vereinbarung nach Abs. 1 Buchstabe a) sichergestellt, dass die Betreuerin bzw. der Betreuer der Leuphana Universität Lüneburg an dem ausländischen Promotionsverfahren teilnimmt. Die beiden Betreuerinnen bzw. Betreuer verpflichten sich in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) die wissenschaftliche Betreuung voll auszuüben und die notwendigen Absprachen zu treffen.
- (4) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) sowohl an der ausländischen Universität/Fakultät als auch an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät vorgelegt werden. Eine Dissertation, welche bereits an einer Institution angenommen bzw. abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der anderen beteiligten Institution vorgelegt werden.
- (5) Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg vorgelegt, gilt § 8 Abs. 3. Wird sie in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, kann die beteiligte ausländische Universität/Fakultät eine Zusammenfassung in ihrer jeweiligen Landessprache verlangen, sofern diese nicht Englisch ist. Wird die Dissertation an der Leuphana Universität Lüneburg bzw. der entsprechenden Fakultät angenommen, wird sie der ausländischen Universität/Fakultät zur Einsichtnahme und zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens bzw. die Annahme der Dissertation übermittelt. Wird diese verweigert, so ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet; das Verfahren wird dann nach den Bestimmungen dieser Promotionsordnung weitergeführt. Wird sie erteilt, findet eine Disputation gem. § 14 statt. Teilnahmeberechtigt sind auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der ausländischen Fakultät. Der Gutachterausschuss gem. § 3 Abs. 2 und 3 ist in diesem Fall paritätisch mit Mitgliedern aus beiden Universitäten/Fakultäten besetzt. Über das externe Mitglied im Gutachterausschuss hinaus ist dafür ein weiteres Mitglied im Gutachterausschuss von der ausländischen Universität zu bestellen. Für die Durchführung der Disputation im Rahmen einer Video/Online-Konferenz gelten die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 7. Die Disputation wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt; im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses kann davon abgewichen werden.
- (6) Wird die Dissertation an der ausländischen Universität/Fakultät vorgelegt, so ist eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache zu liefern. Ist an der ausländischen Universität/Fakultät unter Beteiligung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Leuphana Universität Lüneburg über die Annahme der Dissertation positiv entschieden worden, so ist gem. § 12 Abs. 2 bis 4 zu verfahren mit der Besonderheit, dass die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation entscheidet. Lehnt sie die Annahme der Dissertation ab, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es wird dann nach den Bestimmungen der dortigen Universität/Fakultät fortgeführt. Nimmt sie die Dissertation an, teilt die Dekanin bzw. der Dekan das Ergebnis der ausländischen Universität/Fakultät mit. Dort findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Für die paritätische Besetzung des ausländischen Gutachterausschusses sind ggf. weitere Mitglieder des Gutachterausschusses gem. § 3 durch die Promotionskommission zu bestellen und zu entsenden.
- (7) Die Vereinbarung zu Abs. 1 Buchstabe a) muss zwingend Regelungen zur Notengebung enthalten.



- (8) Die Promotionsurkunde gem. Muster in Anlage 9 wird mit dem Siegel der beiden beteiligten Fakultäten versehen. Sie enthält die Bezeichnung des jeweiligen akademischen Grades sowie des entsprechenden ausländischen Grades. Sie enthält einen Hinweis darauf, dass es sich um ein gemeinsames Promotionsverfahren handelt. Die Promotionsurkunde ist zweisprachig auszufertigen, wenn die Kooperationspartner verschiedene Amtssprachen haben. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.
- (9) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in dem Staat, dem die beteiligte Universität/Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (10) In der Vereinbarung gem. Abs. 1 Buchstabe a) ist sicherzustellen, dass der Leuphana Universität Lüneburg ausreichend Pflichtexemplare gem. § 16 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, deren Antrag auf Zulassung zur Promotion nach einer der bisher gültigen Promotionsordnungen genehmigt wurde, können ihre Promotion noch bis zum 30. September 2018 nach den Bedingungen der jeweiligen alten Promotionsordnung beenden, sofern sie ihre Promotion nicht nach den Bedingungen dieser Promotionsordnung abschließen wollen und dies bei der Promotionskommission entsprechend beantragen.
- (2) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 01. Oktober 2015 in Kraft. Alle bisher geltenden Promotionsordnungen der Fakultät Wirtschaftswissenschaften treten zum 01. Oktober 2018 außer Kraft.

**Anlagen**

Anlage Nr.	Name der Anlage	Paragraph	Regelung
1	Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums	§ 5 Abs. 3	Teilstrukturiertes Promotionsstudium
2	Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens	§ 9 Abs. 1	Eröffnung des Promotionsverfahrens
3	Muster Titelblatt Dissertation bei Abgabe der Dissertation	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (a)	Eröffnung des Promotionsverfahrens
4	Muster Erklärungen und Versicherung	§ 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und Buchstabe (f) sowie § 9 Abs. 3	Eröffnung des Promotionsverfahrens
5	Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
6	Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ	§ 16 Abs. 2	Veröffentlichung der Dissertation
7	Muster Bestätigung Gutachterausschuss	§ 16 Abs. 3	Veröffentlichung der Dissertation
8	Muster Promotionsurkunde	§ 17 Abs. 2	Vollzug der Promotion
9	Muster Promotionsurkunde binationale Promotionsverfahren	§ 21 Abs. 8	Gemeinsame Promotionen mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

**Anlage 1**

Zu § 5 Abs. 3 Teilstrukturiertes Promotionsstudium

Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Modul	Inhalt	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	CP	Kommentar
Wissenschaftspraxis/ -ethik	<ul style="list-style-type: none">- anwendungsorientierte Einführung in die Erstellung von Dissertationen von der Themensuche bis zum Dokortitel (wissenschaftliches Arbeiten, eigenständiges Generieren neuen Wissens, dessen Ausformulierung, Präsentation und Publikation)- Argumentation- wissenschaftliche Karriere/Strategien der Karriereplanung/Scientific Community- Was ist Wissen/Wahrheit- Umgang mit geistigem Eigentum, Plagiarismus, Art der Quellenexegese, Zitation als ethisches Dilemma- Grundlagen der (wissenschaftlichen) Ethik/Freiheit und Verantwortung von Wissenschaft	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Wissenschaftstheorie	<ul style="list-style-type: none">- Wissenschaftsverständnisse: (unterschiedliche) epistemologische Grundlagen und Methodologien- Verhältnis von Theorie und Empirie- Verhältnis von Theorie und Praxis- Konzepte zur Qualität wissenschaftlicher Aussagen- Wissenschaftsgeschichte- Wissenschaftsforschung	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS
Forschungsmethoden	<p>i. d. R. Angebote aus folgenden Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Historisch-hermeneutische Methoden- Qualitativ-interpretative Methoden (Diskursanalyse, Ethnografie, Experteninterviews)- Quantitativ-empirische Methoden (Experiment, Vergleichende Methoden, Statistische Methoden)- Methoden post-normaler Wissenschaft (transdisziplinäre Fallstudie, foresight, Szenariotechnik, etc.).	1 Seminar mit 2 SWS	5	Präsenzzeit/Selbstlernen: 28 SWS/122 SWS



Fortsetzung Module des teilstrukturierten Promotionsstudiums

Fachbezogenes Forschungskolloquium	<ul style="list-style-type: none">- Kritische Diskussion aktueller Forschungsprozesse mit Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuungspersonen des gleichen Fachgebiets- Präsentation des Dissertationsvorhabens bzgl. Problemstellung, Zielsetzung, Methodik und Fortgang des Dissertationsvorhabens vor mindestens zwei Betreuungspersonen des Promotionskollegs	2 Kolloquien mit jeweils 2 SWS	10	Präsenzzeit/Selbstlernen: i. d. R. 28 SWS/122 SWS
---------------------------------------	--	--------------------------------	----	--

Es wird empfohlen, die Module Wissenschaftspraxis/-ethik, Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden des teilstrukturierten Studiums im Verlauf des ersten Jahres der Promotion zu absolvieren.

**Anlage 2**

Zu § 9 Abs. 1 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Frau/Herr* Titel Vorname Name
Dekanin/Dekan* der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
c/o Dekanat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

[Ort], [Datum]

Sehr geehrte Frau Dekanin/Sehr geehrter Herr Dekan*,

hiermit beantrage ich die Eröffnung meines Promotionsverfahrens. Dem Antrag habe ich folgende Unterlagen beigefügt:

- Fünf Exemplare der Dissertation in gedruckter Form
- die Dissertation inklusive aller Anlagen als elektronische Fassung auf einem geeigneten Datenträger
- meinen Lebenslauf
- Prüfungszeugnisse über die abgelegten Staats- und/oder Hochschulprüfungen oder ggf. sonstige Nachweise nach § 4
- die Erklärung, ob und mit welchem Erfolg ich mich bereits einer anderen Doktorprüfung unterzogen oder zu einer solchen Prüfung gemeldet habe
- die Erklärung, dass die Dissertation in der gegenwärtigen oder einer anderen Fassung noch keiner anderen Hochschule zur Begutachtung vorgelegen hat
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die ich veröffentlicht habe
- die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudium
- den Nachweis über die erfolgreiche Präsentation des Dissertationsvorhabens
- ggf. Nachweise, die sich aus der Richtlinie zur kumulativen Dissertation ergeben

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 3**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (a) Eröffnung des Verfahrens

Muster Titelblatt bei Abgabe der Dissertation**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -

vorgelegte Dissertation von [Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*:

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*:

Drittgutachterin/Drittgutachter*:

[Titel Vorname Nachname]

[Titel Vorname Nachname]

[Titel Vorname Nachname]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 4**

Zu § 9 Abs. 2 Buchstabe (e) und (f) sowie § 9 Abs. 3 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Muster Erklärungen und Versicherung

[Vorname Nachname]

[Straße Hausnummer]

[PLZ Ort]

[Telefon]

[Email]

Hiermit erkläre ich, dass ich mich noch keiner Doktorprüfung unterzogen oder mich um Zulassung zu einer solchen beworben habe./Hiermit erkläre ich, dass ich mich bereits im Jahr [Jahr] einer Doktorprüfung zum [Angabe Doktorgrad] mit der Dissertation [Titel Dissertation] unterzogen habe.* Diese Prüfung habe ich mit der Note [Angabe Note] erfolgreich bestanden./Diese Prüfung habe ich nicht erfolgreich bestanden.*

Ich versichere, dass die Dissertation mit dem Titel [Angabe Titel] noch keiner Fachvertreterin bzw. Fachvertreter vorgelegen hat, ich die Dissertation nur in diesem und keinem anderen Promotionsverfahren eingereicht habe und, dass diesem Promotionsverfahren keine endgültig gescheiterten Promotionsverfahren vorausgegangen sind.

Ich versichere, dass ich die eingereichte Dissertation [Angabe Titel] selbstständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß anderen Schriften entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 5**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation
Muster Titelblatt für Druckfreigabe Monographie

Vorderseite:

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des Grades

Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -

genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*:	[Titel Vorname Nachname]
Zweitgutachterin/Zweitgutachter*:	[Titel Vorname Nachname]
Drittgutachterin/Drittgutachter*:	[Titel Vorname Nachname]

Erschienen unter dem Titel:

Druckjahr:

im Verlage: [Name Verlag]
ggf. Angabe von Band, Heft, Seite:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 6**

Zu § 16 Abs. 2 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Titelblatt für Druckfreigabe kumulativ**Vorderseite:**

[Titel der Dissertation]

Von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg zur Erlangung des GradesDoktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [Angestrebter Doktorgrad] -genehmigte Dissertation von
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort]

Rückseite:

Eingereicht am:

Mündliche Verteidigung (Disputation) am:

Erstbetreuerin und -gutachterin/Erstbetreuer und Erstgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Zweitgutachterin/Zweitgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Drittgutachterin/Drittgutachter*: [Titel Vorname Nachname]

Die einzelnen Beiträge des kumulativen Dissertationsvorhabens sind oder werden ggf. inkl. des Rahmenpapiers wie folgt veröffentlicht:
[Referenzen der Beiträge]

Veröffentlichungsjahr:

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 7**

Zu § 16 Abs. 3 Veröffentlichung der Dissertation

Muster Bestätigung des Gutachterausschusses

Universitätsbibliothek der Leuphana Universität Lüneburg
Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg

Hiermit bestätigt der Gutachterausschuss, dass die von Frau/Herrn* [Vorname Nachname] eingereichte kumulative Dissertation mit dem Titel [Titel der Dissertation] den Vorgaben des § 8 Abs. 4 der Promotionsordnung vom 01. Oktober 2015 (Gazette 38/15 vom 23. September 2015) sowie den Richtlinien zur kumulativen Promotion der Promotionskommission [Doktorgrad] der Fakultät Wirtschaftswissenschaften entspricht und das Promotionsverfahren erfolgreich beendet wurde.

[Ort], [Datum]

[Unterschrift]

Vorsitzende/Vorsitzender* des Gutachterausschusses

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 8**

Zu § 17 Abs. 2 Vollzug der Promotion

Muster Promotionsurkunde

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften
der Leuphana Universität Lüneburg

verleiht

mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]geboren am [Geburtsdatum]
in [Geburtsort]den Grad einer/eines
Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Lüneburg, [DATUM]

[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident[Unterschrift]
Dekanin/Dekan

* Zutreffendes aufführen

**Anlage 9**

Zu § 21 Abs. 8 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Universitäten/Fakultäten

Muster Promotionsurkunde binationale Verfahren

Logo der Leuphana Universität Lüneburg

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Leuphana Universität Lüneburg und
die [Name der ausländischen Universität]

verleihen mit dieser Urkunde gemeinsam den Grad

Doktorin der [Fachgebiet]/Doktor der [Fachgebiet]*
- [angestrebter Doktorgrad] -[angestrebter ausländischer Doktorgrad]
der Leuphana Universität Lüneburg / der [Name ausländische Universität]an Frau/Herrn*
[Vorname Nachname]

geboren am [Geburtsdatum] in [Geburtsort], [Geburtsland]

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch die mit
[Note Dissertation]
bewertete Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die mit
[Note Disputation]
bewertete Disputation am [Datum] ihre/seine*
wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat, die mit dem Gesamturteil

[Gesamtnote]

bewertet wurde.

Leuphana Universität Lüneburg, [Datum]
[Siegel der Universität][Name ausländischer Universität], [Datum]
[Siegel der ausländischen Universität][Unterschrift]
Präsidentin/Präsident[Unterschrift]
Dekanin/Dekan[Unterschrift]
Präsidentin/Präsident der
ausländischen Universität[Unterschrift]
Dekanin/Dekan der
ausländischen Universität

Logo der ausländischen Universität

* Zutreffendes aufführen